

BERICHT
des Sachverständigen
gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz
der
C- QUADRAT INVESTMENT AG
als Zielgesellschaft
des öffentlichen Pflichtangebotes
der
Cubic (London) Limited

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Beurteilung des Übernahmeangebotes	3
1. Allgemeines	3
2. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben gem. § 7 ÜbG	6
3. Angebotspreis	10
4. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots	15
III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates	16
IV. Zusammenfassende Beurteilung	18

Anlagen

- 1 Äußerung des Aufsichtsrates vom 15. April 2016
- 2 Äußerung des Vorstandes vom 15. April 2016
- 3 Öffentliches Pflichtangebot gem § 22ff ÜbG der Cubic (London) Limited an die C-QUADRAT Investment AG vom 5. April 2016
- 4 Bestätigung der Haftpflichtversicherung
- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
EUR	EURO
ff	Fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
ÜbG	Übernahmegesetz

ELECTRONIC COPY

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, 1013 Wien, FN 36059d (im Folgenden „Deloitte“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 11. März 2016 vom Vorstand der

C- QUADRAT Investment AG („C-QUADRAT“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens (im Rahmen eines antizipierten Pflichtangebotes) zu beraten und die Äußerung der Verwaltungsorgane der C-QUADRAT zu prüfen, das antizipierte Pflichtangebot der Cubic (London) Limited (im Folgenden „Bieterin“ oder „Cubic“) zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler am 21. Februar 2011, die diesem Bericht als Anlage 5 beigegeben sind.

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages ist Herr Mag. Thomas Becker, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes,
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist. Der Vorstand der C-QUADRAT hat durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass er uns alle ihm zur Verfügung stehenden und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots, der Äußerungen des Vorstandes und der Äußerung des Aufsichtsrates erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Wir haben unsere Arbeiten vom 4. April 2016 bis 15. April 2016 mit Unterbrechungen überwiegend in unserem Büro in Wien durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern sowie von ihnen benannten Auskunftspersonen geführt.

Als Unterlagen für unsere Tätigkeit standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Öffentliches Pflichtangebot der Cubic (London) Limited an die C-QUADRAT Investment AG veröffentlicht am 5. April 2016 („Angebot“; siehe Anlage 3)
- Äußerung des Aufsichtsrats der C-QUADRAT Investment AG gemäß § 14 ÜbG zum antizipierten Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG („Äußerung“; siehe Anlage 1)
- Äußerung des Vorstandes der C-QUADRAT Investment AG gemäß § 14 ÜbG zum antizipierten Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG („Äußerung“; siehe Anlage 2)
- Veröffentlichungen der Zielgesellschaft auf Ihrer Homepage (Aktienbestände und -kurse, Jahres- und Quartalsabschlüsse, Ad-hoc Meldungen, insbesondere auch Q & A, etc.)
- Abfragen in Datenbanken (Wiener Börse Abfragen zur Kursentwicklung sowie Volumenentwicklung der Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (ISIN AT0000613005), Daten der Frankfurter Wertpapierbörse sowie XETRA zur Kursentwicklung, sowie Abfragen aus der Datenbank OneSource zur Erhebung einer geeigneten Peer Group)
- Abfragen auf den Homepages der Peer Group zur Erhebung relevanter Finanzkennzahlen

II. Beurteilung des Angebots

1. Allgemeines

Das Grundkapital der Zielgesellschaft am Tag der Veröffentlichung des Angebotes (5. April 2016) beträgt EUR 4.363.200 und ist in 4.363.200 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.

Gemäß veröffentlichter Angebotsunterlage gliedert sich der Aktienbesitz wie folgt:

Aktionär	Anteil am Grundkapital in %
Talanx Asset Management GmbH	25,10%
Thomas Rieß und T.R. Privatstiftung	20,20%
Laakman Holding Ltd.	17,28%
Alexander Schütz und San Gabriel Privatstiftung	15,68%
Hallmann Holding International Investment GmbH	9,99%
Q-CAP Holdings Ltd	2,31%
Streubesitz	9,44%
Summe	100,00%

Quelle: Angebotsunterlage

Das Angebot der Bieterin richtet sich effektiv auf den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000613005), die an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment Standard Market Auction, und im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Marktsegment Prime Standard zugelassen sind und sich nicht im Eigentum der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger befinden.

Das Angebot richtet sich daher auf den Erwerb von 411.694 Stück Aktien, rund 9,44% des gesamten Grundkapitals der C-QUADRAT, welche in obiger Tabelle als „Streubesitz“ angeführt sind (in der Folge angebotsverhangene Aktien).

Cubic hält derzeit weder direkt noch indirekt Aktien an C-QUADRAT. Die beiden derzeitigen Gesellschafter der Bieterin (zur Hälfte jeweils die San Gabriel Privatstiftung und die T.R. Privatstiftung) halten zusammen 35,88% an der Zielgesellschaft.

Die Bieterin hat am 15. Jänner 2016 einen aufschiebend bedingten Aktienkaufvertrag (aufschiebende Bedingung der aufsichtsrechtlichen Freigaben durch die zuständigen Behörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien) mit Talanx Asset Management GmbH über insgesamt 1.095.162 auf Inhaber lautende Stückaktien, dies entspricht

25,10% des ausgegebenen Grundkapitals der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Der Preis je Aktie beträgt EUR 42,00. Der Sachverhalt wird in der Angebotsunterlage als „Transaktion I“ bezeichnet und detailliert beschrieben.

Nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung und der damit verbundenen Wirksamkeit des Talanx Aktienkaufvertrags würde die Cubic mit den beiden Privatstiftungen über 50% an der Zielgesellschaft halten und gemäß § 22ff ÜbG (Creeping-in) verpflichtet sein, ein Pflichtangebot an alle übrigen Aktionäre zu stellen.

Dieser Pflicht soll im Rahmen des antizipierten Pflichtangebots vom 5. April 2016 zum Kauf sämtlicher angebotsverhangenen Aktien nachgekommen werden. Das veröffentlichte Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit des Talanx Aktienkaufvertrages.

Am 10. März 2016 hat die Bieterin, im Nachgang zu oben beschriebener „Transaktion I“, eine „Transaktion II“ abgeschlossen. Diese betrifft jeweils Kauf- und Einbringungsverträge mit ihren bisherigen Eigentümern (San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung) sowie der Laakman Holding Ltd, der Hallman Holding International Investment GmbH und der Q-CAP Holdings Ltd. über den Erwerb sämtlicher von diesen Aktionären gehaltenen Aktien. Der Preis je Aktie beträgt EUR 59,96. Mit Wirksamkeit der aufschiebend bedingten Kauf- und Einbringungsverträge (aufschiebende Bedingung der aufsichtsrechtlichen Freigaben durch die zuständigen Behörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien) wird die Bieterin über 90% an der Zielgesellschaft halten. Die Transaktion II führt zu keiner weiteren Angebotspflicht gemäß § 22a ÜbG, da sich an der gemeinsamen Kontrolle durch die beiden Privatstiftungen nichts ändert.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot sind iSd § 1 Z 6 ÜbG folgende natürliche und juristische Personen als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren (gemäß Angebotsunterlage):

- San Gabriel Privatstiftung
- T.R. Privatstiftung
- Laakman Holding Ltd
- Hallman Holding International Investment GmbH
- Q-CAP Holdings Ltd
- Herr Alexander Schütz
- Herr Mag. Thomas Rieß

- Herr Carlo Michienzi
- Herr Matteo Pusineri
- Herr Kerry Mentasti-Granelli
- Herr Klemens Hallmann
- Herr Fritz Schweiger
- sowie alle von den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern kontrollierten Rechtsträger

Die Cubic ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Handelsregister von England und Wales unter Registernummer 9923021 und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street- London W1 J0AH, Vereinigtes Königreich. Einziger Zweck der Gesellschaft ist laut Angebotsunterlage das Halten einer Beteiligung an der Zielgesellschaft. Derzeit halten San Gabriel und T.R. Privatstiftung jeweils 50% an Cubic.

Die Annahmefrist für das Angebot beträgt zehn Wochen. Das Angebot kann daher von 5. April 2016 bis einschließlich 14. Juni 2016 angenommen werden. Gemäß § 19 Abs 3 ÜbG wird den Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, eine Nachfrist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Angebots gewährt. Diese gesetzliche Nachfrist würde am 17. September 2016 ablaufen. Die Bieterin verlängert die Nachfrist freiwillig auf den 12. Oktober 2016.

Die Bieterin strebt eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft an. Nach Abwicklung dieses antizipierten Pflichtangebots und nach erfolgreicher Abwicklung der „Transaktion I“ und „Transaktion II“ beabsichtigt die Bieterin die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze - Out) sowie in weiterer Folge den Rückzug von der Börse (Delisting).

Laut den Angaben in der Angebotsunterlage (Punkt 4.5) beabsichtigt die Bieterin denselben Preis je Aktie im Rahmen des Squeeze-Out als Abfindung zu zahlen, den sie als den Angebotspreis in der Angebotsunterlage genannt hat (EUR 60,00).

2. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben gemäß § 7 ÜbG

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zu beurteilen, ob das Angebot die erforderlichen Mindestangaben gemäß § 7 ÜbG enthält. Diesbezüglich haben wir keine Würdigung der Richtigkeit, Vollständigkeit bzw. Umsetzungsmöglichkeit der getätigten Aussagen vorgenommen, sondern lediglich überprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben im Angebot enthalten sind.

Die vorgenommene Analyse lässt sich wie folgt darstellen, wobei bei der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung auf die entsprechende Stelle im Angebot Bezug genommen wird.

§ 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt des Angebots.

§ 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über die Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin. Die Angebotsunterlage enthält darüber hinaus auch Angaben zu der Aktionärsstruktur der Bieterin.

§ 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb von insgesamt bis zu 411.694 Stück Stammaktien (ISIN AT 0000613005) der an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel (Segment Standard Market Auction) und im Amtlichen Markt der Frankfurter Börse (Segment Prime Standard) zugelassenen Stückaktien, die rund 9,44% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen, und sich nicht im Eigentum der Bieterinnen oder der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger befinden (angebotsverhangene Aktien).

§ 7 Z 4 ÜbG: Das Angebot ist ein antizipiertes Pflichtangebot gemäß §§ 22ff ÜbG, sodass der Bieter an die Preisbildungsregel des § 26 Abs 1 ÜbG gebunden ist.

Der Angebotspreis beträgt EUR 60,00 je Stammaktie der Gesellschaft und bemisst sich an der höchsten vereinbarten Gegenleistung eines gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgers für das

Beteiligungspapier der Zielgesellschaft innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots. Weiters liegt der Angebotspreis über dem nach den Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht und entspricht somit den Mindestvorschriften des § 26 ÜbG.

Die Angaben über die Durchführung des Angebots, zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen und zur Erbringung der zur Gegenleistung beauftragten Stelle sowie die Modalitäten der Angebotsannahme und – abwicklung sind in der Angebotsunterlage dargestellt.

§ 7 Z 5 ÜbG: Da es sich um ein antizipiertes Pflichtangebot handelt, enthält dieses Angebot keine Mindest- und Höchstannahmeschwellen.

§ 7 Z 6 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot darauf hin, dass sie selbst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Aktien an der Zielgesellschaft hält.

Unter Berücksichtigung der „Transaktion I“ (nach aufsichtsrechtlichen Freigaben der zuständigen Behörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien) wird die Bieterin 1.095.162 Aktien, dies entspricht einer Beteiligung von 25,10% an der Zielgesellschaft erwerben. Mit aufsichtsrechtlicher Freigabe der „Transaktion II“ wird die Bieterin weitere 2.856.344 Stückaktien an der Zielgesellschaft, welche zusammen einer Beteiligung von 65,46% an der Zielgesellschaft entsprechen, erwerben und somit insgesamt eine Beteiligung von 90,56 % an C-QUADRAT halten.

§ 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt aufschiebenden Bedingungen, die in der Angebotsunterlage unter Punkt 5. erläutert werden. Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass vor Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Genehmigungen für „Transaktion I“ das Übernahmeangebot nicht abgewickelt werden kann.

- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt. Die Bieterin beabsichtigt weder eine Verlegung des Standortes der Zielgesellschaft noch einen Abbau von Arbeitsplätzen. Nach erfolgreicher Abwicklung der „Transaktion I“ und „Transaktion II“ beabsichtigt die Bieterin grundsätzlich die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze - Out).
- § 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist für das Angebot beträgt zehn Wochen. Das Angebot kann daher von 5. April 2016 bis einschließlich 14. Juni 2016 angenommen werden. Damit liegen die in der Angebotsunterlage angeführten Fristen für die Annahme des Angebots und für die Erbringung der Gegenleistung im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von zwei bis zehn Wochen gemäß § 19 Abs 1 ÜbG.
- Gemäß § 19 Abs 3 ÜbG wird den Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, eine Nachfrist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Angebots gewährt. Diese gesetzliche Nachfrist würde am 17. September 2016 ablaufen. Die Bieterin verlängert die Nachfrist freiwillig auf den 12. Oktober 2016.
- § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem § 7 KMG und § 74 ff BörseG.
- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch den Bieter sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 8.1. dargestellt.
- § 7 Z 12 ÜbG: Die mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 3.2. dargestellt. Es wird in der Angebotsunterlage im Punkt 3.2 darauf hingewiesen, dass die weiteren kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind. Auf Basis der uns zur

Verfügung gestellten Unterlagen sind uns keine Hinweise bekannt geworden, welche die Richtigkeit der Angaben in Frage stellen.

§ 7 Z 13 ÜbG: Die Durchbruchregel gemäß § 27a ÜbG ist im konkreten Fall nicht anwendbar. Daher sind keine diesbezüglichen Angaben notwendig.

§ 7 Z 14 ÜbG: Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die Annahme des Angebots und die Übereignung der Aktien, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

ELECTRONIC COPY

3. Angebotspreis

Der im antizipierten Pflichtangebot enthaltene Angebotspreis beträgt EUR 60,00 je Stück Aktie.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich der Angebotspreis nach Auskunft der Bieterin ex Dividende für das Geschäftsjahr 2015 versteht. Weiters weist der Aufsichtsrat darauf hin, dass die Hauptversammlung der C-QUADRAT vor dem Ende der ursprünglichen Annahmefrist (dies ist der 14.6.2016) liegen wird. Sollte die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Auszahlung einer Dividende beschließen, so soll nach dem derzeitigen Finanzkalender eine Zahlung dieser Dividende am 22.6.2016 stattfinden („Dividendenzahltag“). Ab dem 17.6.2016 werden Aktien der C-QUADRAT ohne einen Dividendenanspruch für das abgelaufene Geschäftsjahr 2015 gehandelt („Ex-Dividendentag“). Obwohl der Ex-Dividendentag und der Dividendenzahltag nach derzeitiger Planung erst nach Ablauf der Annahmefrist (14.6.2016) stattfinden sollen, hat die Bieterin C-QUADRAT gegenüber bestätigt, dass eine Abwicklung (Settlement) des Übernahmeangebotes, und daher eine Übereignung der Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, jedenfalls erst nach dem Ex-Dividendentag (der für die Zuteilung einer Dividende entscheidend ist) stattfinden wird. Somit macht es im Hinblick auf eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2015 keinen Unterschied, zu welchem Zeitpunkt die Aktionäre das Übernahmeangebot annehmen.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein antizipiertes Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG. § 26 ÜbG findet damit Anwendung.

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des öffentlichen Pflichtangebotes zwei Anforderungen erfüllen:

Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebotes in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Gemäß der in der Angebotsunterlage dargelegten Transaktionen hat die Bieterin am 15. Jänner 2016 eine Gegenleistung in Geld, die EUR 42,00 je Aktie entspricht

(Transaktion I) sowie am 10. März 2016 eine weitere Gegenleistung in Geld, die EUR 59,96 je Aktie entspricht (Transaktion II), vereinbart.

Dieser im Rahmen der Transaktion II für die Stammaktien vereinbarte Kaufpreis entspricht daher der höchsten vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebotes in Geld gewährten oder vereinbarte Gegenleistung. Der im öffentlichen Pflichtangebot enthaltene Angebotspreis beträgt EUR 60,00 und übersteigt diesen Referenzpreis. Weiters hat uns der Vorstand der Zielgesellschaft mitgeteilt, dass nach seinem Wissen mit Ausnahme der in der Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen keine weiteren Transaktionen im außerbörslichen Bereich innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots stattgefunden haben.

Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der C-QUADRAT Aktie während der letzten sechs Monate von demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Unter Punkt 4.3 und 4.4 in der Angebotsunterlage werden entsprechende Analysen

- zu dem nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs (Durchschnittskurs; VWAP) für die letzten 1, 3, 6 sowie 12 Monate und
- zu Prämien/Abschlägen zum Angebotspreis

dargestellt.

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6 und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs (VWAP) in EUR	45,89	43,61	42,86	45,49
Differenz zum Angebotspreis in EUR	14,11	16,39	17,14	14,51
Prämie in % (gerundet)	30,74%	37,59%	39,99%	31,89%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft (ident mit Angebotsunterlage)

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Kurs an der Wiener Börse während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 15. Jänner 2016, das ist der Zeitraum von 15. Juli 2015 bis inklusive 14. Jänner 2016, beträgt EUR 42,86 je Aktie und liegt somit um 39,99% unter dem Angebotspreis. Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass der diesbezügliche Wert sowohl an der Frankfurter Wertpapierbörse, als auch auf dem Handelsplatz XETRA unter dem Wert an der Wiener Börse liegt.

Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den uns zugänglichen Quellen überprüft und konnten die Übereinstimmung feststellen. Die in der Angebotsunterlage angeführte Preisuntergrenze wird eingehalten. Auf Basis unserer Prüfung und den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen stellen wir die zutreffende Ermittlung der Preisuntergrenze in der Angebotsunterlage fest.

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine unabhängige Unternehmensbewertung für die Zielgesellschaft erstellen lassen.

Die folgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und -Tiefstkurse der C-QUADRAT Aktie der letzten drei Jahre in EUR:

	2015	2014	2013
Jahres- Höchstkurs	55,25	35,50	32,20
Jahres- Tiefstkurs	32,20	23,74	22,60

Quelle: Wiener Börse AG; (ident mit Angebotsunterlage)

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass die Höchstkurse der Aktie an der Wiener Börse in den letzten Jahren stets unter dem Angebotspreis von EUR 60,00 lagen.

In der Angebotsunterlage sind unter Punkt 4.6 neben den Jahres-Höchst- und Jahres-Tiefst-Kursen Finanzkennzahlen basierend auf den letzten drei geprüften Jahresabschlüssen (31. Dezember 2014, 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012) betreffend

- Ergebnis je Aktie
- Dividende je Aktie
- sowie EBITDA und EBIT

dargestellt.

Wir haben die zahlenmäßigen Angaben überprüft und konnten die Übereinstimmung feststellen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Finanzkennzahlen für das Geschäftsjahr 2015 der Zielgesellschaft noch nicht verfügbar waren. Mittlerweile sind die Finanzberichte 2015 der Zielgesellschaft auf der Homepage abrufbar.

In unserer Funktion als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir eine Analyse vergleichbarer Transaktionen durchgeführt (Transaktions-Multiplikatoren). Es konnte jedoch keine vergleichbare, aktuelle Transaktion identifiziert werden (außer „Transaktion I“ sowie „Transaktion II“, die bereits beschrieben wurden). Zur Verplausibilisierung des Angebotspreises haben wir folglich branchenspezifische Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Peer Group) ermittelt. Die Peer Group umfasst jene Unternehmen, die ein vergleichbares Geschäftsmodell aufweisen und in der gleichen Branche wie C-QUADRAT tätig sind. Die Auswahl erfolgte in einem ersten Schritt auf Basis der Datenbank des Anbieters OneSource betreffend börsennotierte Unternehmen in Europa und Nordamerika. Durch Anwendung bestimmter Größenkriterien (Marktkapitalisierung, Assets under Management) wurde ein Selektionsprozess gestartet, der zu einer Peer Group von folgenden 9 Unternehmen geführt hat:

- Aberdeen Asset Management plc
- Anima Holding SpA
- GAM Holding
- Henderson Group plc
- Janus Capital Group Inc
- Jupiter Fund Management plc
- Man Group
- Schroders plc
- Artisan Partners Asset Management Inc

Durch den Vergleich mit der Peer Group lassen sich Multiplikatoren auf Basis verschiedener Erfolgs- und Bestandsgrößen ermitteln. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft wurden die Assets under Management (verwaltetes Vermögen) bzw das Net Fee & Commission Income (Provisionssaldo) der Multiple Bewertung zugrunde gelegt.

Aufgrund der in der jüngsten Vergangenheit turbulenten Entwicklung der Kapitalmärkte wurde für die Ermittlung des Price/Assets under Management Multiple der durchschnittliche Jahresüberschuss in % der Assets under Management der Jahre 2013 bis 2015 herangezogen. Dies deshalb, als eine eindeutige Korrelation des Price/Assets under Management-Multiples mit dem erzielbaren Jahresüberschuss in Prozent der Assets under Management festgestellt werden konnte. Auf Basis der zum 05. April 2016 erhobenen Marktkapitalisierung und der zum Stichtag 31. Dezember 2015 verfügbaren Assets under Management liegt der durchschnittliche Price/Assets under Management Multiple der Peer Group demnach bei 0,025. Aufgrund des in der Vergangenheit erreichten durchschnittlichen Net Income der C-QUADRAT von 0,34% gemessen an den Assets under Management (der Jahre 2013 bis 2015) errechnet sich mittels linearer Regression auf Basis der Peer-Group Daten ein adjustierter Multiple von 0,043.

Dieser Multiple gelangt folglich auf die Assets under Management der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2015 in Höhe von rd EUR 5,4 Mrd zur Anwendung. Dadurch errechnet sich ein indikativer Marktwert des Eigenkapitals der C-QUADRAT von rund EUR 230,9 Mio, was einem Wert je Aktie von rd EUR 52,91 entspricht.

Die Analyse des Price/Net Fee & Commission Income-Multiple der Peer Group ergab eine Bandbreite von 1,5 – 6,3 (die Marktkapitalisierung wurde per 05. April 2016 erhoben). Auf Basis des Net Fee & Commission Income der C-QUADRAT im Geschäftsjahr 2015 von TEUR 39.874 errechnet sich dadurch ein Marktwert des Eigenkapitals von TEUR 59.811 bis TEUR 251.206 bzw ein Wert je Aktie von EUR 13,71 bis EUR 57,57.

Aufgrund der gegebenen Unterschiedlichkeit in Bezug auf das Geschäftsmodell, die Unternehmensgröße und die regionale Ausrichtung kann das Ergebnis der Multiplikatorenbewertung nur zu einer Bandbreite an Ergebnissen führen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Angebotspreis von EUR 60,00 je Aktie jedenfalls über der Wertbandbreite unserer indikativen Marktwertermittlung des Eigenkapitals der Zielgesellschaft zu liegen kommt.

3. Zusammengefasste Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG halten wir fest, dass die in § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben im Angebot enthalten sind. Dies haben wir unter Punkt 2. detailliert dargestellt.

Wie unter Punkt 3. erläutert, entspricht der Angebotspreis den gesetzlichen Preisbildungsregeln des § 26 Abs 1 ÜbG und enthält eine Prämie im Vergleich zum Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft vor Bekanntmachung der Absicht, ein Übernahmeangebot zu legen.

ELECTRONIC COPY

III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Äußerungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen, und
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird

Falls sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mag. Thomas Rieß
- Alexander Schütz
- Cristobal Mendez de Vigo

Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass bei sämtlichen Mitgliedern des Vorstands ein Interessenkonflikt in Bezug auf dieses Übernahmeangebot vorliegt, und sich die Mitglieder des Vorstands für Zwecke der Abgabe der Stellungnahme des Vorstands als befangen erklären.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dr. Marcus Mautner Markhof (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Franz Fuchs (Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)
- Dr. Hubert Cussigh
- Klemens Hallmann
- Harry Ploemacher
- Walter Schmidt
- Mag. Dr. Fritz Schweiger

Die Herren Klemens Hallmann und Fritz Schweiger sind als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren und unterliegen einem Interessenkonflikt. Darüber hinaus ist Herr Harry Ploemacher als Geschäftsführer der Talanx Asset Management GmbH tätig. Die Talanx Asset Management GmbH hat die von ihr bisher an C-QUADRAT gehaltenen 25,1% der stimmberechtigten Aktien aufschiebend bedingt an die Bieterin verkauft. Herr Harry Ploemacher war maßgeblich in diese das Übernahmeangebot der Bieterin bedingende Transaktion involviert und unterliegt folglich einem Interessenkonflikt. Folglich enthalten sich die genannten Mitglieder des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Beschlussfassung über die Stellungnahme des Aufsichtsrats der Stimme.

Der Aufsichtsrat hat zum Angebot des Bieters am 15. April 2016 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, auf die der Vorstand mit gleichem Datum in seiner Äußerung verweist. Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind dem Bericht in Anlage I und II beigelegt.

Gemäß § 13 ÜbG haben wir als Sachverständige der Zielgesellschaft eine Beurteilung der Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung des Aufsichtsrates in den Punkten 6.2 und 6.3 dargelegt.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Vorstandes und Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die Äußerung des Aufsichtsrates enthält die in § 14 ÜbG vorgesehenen Bestandteile. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage und insbesondere der Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

IV. Zusammenfassende Beurteilung

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz erstatten wir zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG der Cubic (London) Limited vom 5. April 2016 und zu den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der C-QUADRAT dazu vorgelegten Äußerungen vom 15. April 2016 folgende abschließende Beurteilung:

Das antizipierte Pflichtangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen.

Wir können die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten.

Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Preisbindungsregeln des § 26 Abs 1 ÜbG und enthält eine Prämie im Vergleich zum Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft vor Bekanntmachung der Absicht, ein Übernahmeangebot zu legen.

Der Vorstand hat aufgrund der Interessenlage keine inhaltliche Äußerung abgegeben, sondern auf jene des Aufsichtsrates verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat eine ausführliche Äußerung abgegeben, jedoch Abstand genommen eine abschließende Empfehlung zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat die wesentlichen Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes in seiner Äußerung dargestellt.

Die Äußerung des Aufsichtsrates enthält die in § 14 ÜbG vorgesehenen Bestandteile. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage und insbesondere der Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

Wien, am 15. April 2016

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Thomas Becker
Wirtschaftsprüfer

Renngasse 11
Freyung
1010 Wien

Mag. Wolfgang Wurm
Wirtschaftsprüfer



the asset manager

Wien, 15. April 2016

**Äußerung des Aufsichtsrats der C-QUADRAT Investment AG
zum antizipierten Pflichtangebot gem §§ 22 ff ÜbG
der Cubic (London) Limited**

1. Übernahmeangebot der Cubic (London) Limited

1.1. Einleitende Bemerkungen

Cubic (London) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street - London W1J0AH, Vereinigtes Königreich, eingetragen unter der Registernummer 9923021 im Companies House of England and Wales (die "Bieterin"), hat am 05.04.2016 ein antizipiertes Pflichtangebot (das "Übernahmeangebot") gemäß § 22 ff Übernahmegesetz ("ÜbG") an die Aktionäre der C-QUADRAT Investment AG, einer österreichische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, eingetragen unter FN 55148 im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien (die "C-QUADRAT"), veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot (die "Angebotsunterlage") ist auf der Website der C-QUADRAT (www.c-quadrat.com), sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) abrufbar. Darüber hinaus kann die Angebotsunterlage am Sitz der C-QUADRAT bezogen werden und können Auskünfte betreffend die Abwicklung des Übernahmeangebot von UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, der Annahme- und Zahlstelle der Bieterin, unter der E-Mailadresse [8473 Issuer Services@unicreditgroup.at](mailto:8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at) eingeholt werden.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der C-QUADRAT verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die C-QUADRAT, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der strategischen Planung der Bieterin für die C-QUADRAT voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat der C-QUADRAT nicht in der Lage sehen, eine abschließende Empfehlungen für oder gegen die Annahme des Übernahmeangebots

abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Stellungnahme kommt der Aufsichtsrat der C-QUADRAT dieser Pflicht nach. Festgehalten wird, dass diese Stellungnahme auch Angaben der Bieterin enthält (diese sind als solche gesondert bezeichnet), deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Aufsichtsrat der C-QUADRAT zu einem erheblichen Teil nicht überprüft werden können. Soweit sich die Stellungnahme auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung, Prognosen und Ereignisse betreffend C-QUADRAT bezieht, hängen diese in erheblichem Ausmaß von zukünftigen Entwicklungen, Erwartungen und Einschätzungen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind und sich daher letztlich auch als unzutreffend erweisen können.

Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Bieterin die Angebotsunterlage vor deren Veröffentlichung der Übernahmekommission angezeigt hat. Es ist davon auszugehen, dass die wesentlichen mit dem Übernahmeangebot in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen mit der Übernahmekommission diskutiert und abgestimmt wurden. Soweit der Aufsichtsrat der C-QUADRAT in der gegenständlichen Stellungnahme rechtliche Ausführungen zum Übernahmeangebot macht, ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und allenfalls andere Entscheidungsinstanzen zu einer anderen Beurteilung kommen können.

2. Personenidentität zwischen dem Aufsichtsrat der C-QUADRAT und der Bieterseite bzw. mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern

Die Aktionäre der C-QUADRAT werden darauf hingewiesen, dass zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der C-QUADRAT einerseits und der Bieterseite zum Teil Personenidentität besteht.

Der Aufsichtsrat der C-QUADRAT besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Marcus Mautner Markhof (Vorsitzender)
- Franz Fuchs (stellvertretender Vorsitzender)
- Mag. Dr. Fritz Schweiger
- Dr. Hubert Cussigh
- Harry Ploemacher
- Walter Heinrich Schmidt
- Klemens Hallmann

Herr Mag. Dr. Fritz Schweiger und Herr Klemens Hallmann werden im Falle des Eintritts der in der Angebotsunterlage der Bieterin genannten aufschiebenden Bedingung aufgrund der Einbringung von mittelbar von ihnen (über Q-CAP Holdings Ltd bzw.

Hallmann Holding International Investment GmbH) gehaltenen C-QUADRAT-Aktien zu Gesellschaftern der Bieterin (siehe hierzu näher unter Punkt 3). Sie sind daher als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren (siehe unter Punkt 4.4 dieser Stellungnahme).

Darüber hinaus ist Herr Harry Ploemacher als Geschäftsführer der Talanx Asset Management GmbH tätig. Die Talanx Asset Management GmbH hat die von ihr bisher an C-QUADRAT gehaltenen 25,1% der stimmberechtigten Aktien aufschiebend bedingt an die Bieterin verkauft. Herr Harry Ploemacher war maßgeblich in diese das Übernahmeangebot der Bieterin bedingende Transaktion (siehe unter Punkt 3.2 dieser Stellungnahme) involviert.

Die drei genannten Aufsichtsratsmitglieder haben sich daher für die Zwecke der Abgabe der gegenständlichen Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Übernahmeangebot für befähigt erklärt und bei der Beschlussfassung über die gegenständliche Stellungnahme des Aufsichtsrats der C-QUADRAT ihrer Stimme enthalten.

3. Ausgangslage

3.1. Angaben zu C-QUADRAT und zur Bieterin

Das Grundkapital der C-QUADRAT beträgt derzeit EUR 4.363.200 und ist in 4.363.200 nennwertlose und auf Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1 unterteilt ("**C-QUADRAT-Aktien**"). Die C-QUADRAT-Aktien sind (i) zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen, derzeit notierend im Segment „Standard Market Auction“, und (ii) im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen und notieren unter der ISIN AT0000613005.

Zwischen San Gabriel Privatstiftung, einer von Herrn Alexander Schütz iSd ÜbG kontrollierten Privatstiftung, die derzeit rund 15,68% der stimmberechtigten Aktien an C-QUADRAT hält, sowie die T.R. Privatstiftung, einer von Herrn Mag. Thomas Rieß iSd ÜbG kontrollierten Privatstiftung, die derzeit 20,20% der stimmberechtigten Aktien an C-QUADRAT, bestand bereits bisher eine Vereinbarung über die einvernehmliche Ausübung der Stimmrechte an C-QUADRAT. Herrn Alexander Schütz und Herr Mag. Thomas Rieß gelten somit gemäß § 1 Z 6 ÜbG als gemeinsam vorgehende Rechtsträger und sind die Stimmrechte den von ihnen iSd ÜbG kontrollierten Privatstiftungen gemäß § 23 Abs 1 ÜbG zusammenzurechnen. Herrn Alexander Schütz und Herr Mag. Thomas Rieß halten daher gemeinsam (mittelbar) eine kontrollierende Beteiligung an C-QUADRAT in Höhe von rund 35,88%.

Das Aktionariat der C-QUADRAT setzt sich nach derzeitiger Kenntnis des Aufsichtsrats wie folgt zusammen:

– San Gabriel Privatstiftung / Alexander Schütz:	15,68%
– T.R. Privatstiftung / Thomas Rieß:	20,20%
– Talanx Asset Management GmbH:	25,10%
– Laakman Holding Ltd:	17,28%
– Hallmann Holding International Investment GmbH:	9,99%
– Q-CAP Holdings Ltd:	2,31%
– Streubesitz:	9,44%
Summe:	100%

San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung sind derzeit jeweils zu Hälfte an der Bieterin beteiligt. Das Übernahmeangebot wird daher im Kern von den bereits bisher kontrollierenden Aktionären der C-QUADRAT gestellt.

3.2. Vereinbarungen im Vorfeld des Übernahmeangebots

- Am 15.01.2016 hat Talanx Asset Management GmbH sämtliche von ihr an C-QUADRAT gehaltenen Aktien unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung dieser Transaktion ("**Transaktion 1**") durch sämtliche zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich (Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA), Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen – BaFin) und Großbritannien (Financial Conduct Authority – FCA) zu einem Preis von EUR 42 pro Aktie an die Bieterin verkauft. Da Transaktion 1 im Falle des Eintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß § 22 Abs 4 ÜbG (*Creeping-in*) die Angebotspflicht für die San Gabriel Privatstiftung und die T.R. Privatstiftung bzw. Herrn Alexander Schütz und Herrn Thomas Rieß auslösen wird, soll diese Pflicht im Rahmen des Übernahmeangebotes als antizipiertes Pflichtangebot vorweggenommen werden.
- Die Bieterin hat mit Q-CAP Holdings Ltd, Laakman Holding Limited und Hallmann Holding International Investment GmbH jeweils Nicht-Einlieferungsverträge abgeschlossen, wonach sich diese Aktionäre gegenüber der Bieterin verpflichtet haben, das Übernahmeangebot weder in der ursprünglichen Annahmefrist noch in der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG anzunehmen.
- Am 10.03.2016 hat die Bieterin sowohl mit ihren Eigentümern, als auch mit Laakman Holding Ltd, Hallmann Holding International Investment GmbH und Q-CAP Holdings Ltd jeweils Kauf- und Einbringungsverträge über sämtliche von diesen Aktionären gehaltene Aktien an C-QUADRAT zu einem Preis von EUR 59,96 pro Aktie unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung dieser Transaktion durch sämtliche zuständige Aufsichtsbehörden in Österreich,

Deutschland und Großbritannien abgeschlossen. Unter derselben aufschiebenden Bedingung haben die künftigen Gesellschafter der Bieterin, wobei anstelle der Laakman Holding Ltd die ihr wirtschaftlich nahe stehenden bzw. begünstigten Personen Carlo Michienzi, Matteo Pusineri, und Kerry Mentasti-Graneli zu Gesellschaftern der Bieterin werden, einen Syndikatsvertrag in Bezug auf die Bieterin und C-QUADRAT abgeschlossen (zusammen mit den Kauf- und Einbringungsverträgen die "Transaktion 2"). Dieses Syndikat wird von der San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung gemeinsam beherrscht werden.

3.3. Zielstruktur der Bieterin

Wird (neben Transaktion 1) auch Transaktion 2 von den zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien genehmigt, so stellt sich die Gesellschafterstruktur der Bieterin wie unter Punkt 3.1 der Angebotsunterlage ersichtlich gemacht dar. Auf die entsprechende Darstellung der Bieterin wird an dieser Stelle verwiesen. Da das Syndikat der künftigen Gesellschafter der Bieterin von San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung beherrscht wird, kontrollieren Herr Alexander Schütz und Herr Mag. Thomas Rieß mittelbar die Bieterin. An ihrer gemeinsamen Kontrolle über C-QUADRAT ändert sich daher durch das Übernahmeangebot nichts.

4. Zusammenfassung des Übernahmeangebots

4.1. Kaufgegenstand und Angebotspreis

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien der C-QUADRAT, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger und Talanx Asset Management GmbH, befinden. Effektiv bezieht sich das Übernahmeangebot daher – auf Basis der Angaben der Bieterin hinsichtlich des Aktienbesitzes der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger – auf insgesamt 411.694 Stück Aktien der C-QUADRAT, was einem Anteil von rund 9,44% des gesamten Grundkapitals der C-QUADRAT entspricht. Der Angebotspreis beträgt EUR 60,00 pro C-QUADRAT-Aktie.

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der für C-QUADRAT-Aktien im Rahmen eines (antizipierten) Pflichtangebots zu zahlende Preis zumindest dem nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten 6 Monate vor dem Tag entsprechen, an dem die Absicht bekanntgegeben wird, ein Übernahmeangebot zu stellen (somit vor dem 15.01.2016). Für den relevanten Zeitraum beträgt der nach Handelsvolumina gewichtete Durchschnittskurs der C-QUADRAT rund EUR 42,86. Der von der Bieterin angebotene Preis pro C-QUADRAT-Aktie liegt daher um rund 39,99% über diesem Mindestpreis.

Weiters muss der Angebotspreis mindestens dem höchsten Preis entsprechen, den die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebotes bei der Übernahmekommission für

C-QUADRAT-Aktien gewährt oder vereinbart haben. Laut den Angaben in der Angebotsunterlage haben die Bieterin sowie die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den vergangenen Monaten in mehreren Transaktionen Erwerbe von C-QUADRAT-Aktien vereinbart bzw. durchgeführt. Im Zuge dieser Transaktionen hat die Bieterin nach eigenen Angaben im relevanten Referenzzeitraum einen Höchstpreis von EUR 59,96 gezahlt bzw. vereinbart. Die Bieterin hat darüber hinaus auch der Gesellschaft gegenüber bestätigt, dass weder die Bieterin, noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger im relevanten Zeitraum C-QUADRAT-Aktien zu den Angebotspreis übersteigenden Preisen erworben haben, oder solche Erwerbe vereinbart haben. Der Angebotspreis von EUR 60,00 pro C-QUADRAT-Aktie entspricht daher auch diesem Mindestpreiserfordernis.

4.2. Bedingungen

Hintergrund des Übernahmeangebots ist, wie ausgeführt (siehe Punkt 3), dass die Bieterin mit Durchführung der Transaktion 1 zur Stellung eines Pflichtangebotes nach §§ 22 ff ÜbG verpflichtet wäre. Durch das Übernahmeangebot antizipiert die Bieterin diese zukünftige Angebotspflicht.

Transaktion 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtuntersagung bzw. der Genehmigung des Vollzugs durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien, soweit eine solche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung durch die jeweilige Behörde erforderlich ist.

Die Bieterin stellt daher auch das Übernahmeangebot unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung. Zu einer Abwicklung des Übernahmeangebots (und daher zu einer Übereignung der zur Annahme eingereichten Aktien) kommt es daher nur, falls die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen bzw. Nichtuntersagungen der Transaktion 1 vorliegen. Sollte diese Bedingung bis zum 30.09.2016 nicht erfüllt sein, so entfällt das Übernahmeangebot endgültig. Aufgrund des Gleichlaufs der entsprechenden aufschiebenden Bedingungen würde in diesem Fall auch Transaktion 1, sowie in weiterer Folge auch Transaktion 2, nicht durchgeführt werden.

Es wird in der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, dass die Bieterin sich verpflichtet hat, alle zumutbaren Handlungen zu setzen und Erklärungen abzugeben, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu Transaktion 1 herbeizuführen, sowie alles sowie alles zu unterlassen, was den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung vereiteln könnte.

Der Eintritt bzw. endgültige Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung zu Transaktion 1 ist von der Bieterin unverzüglich bekanntzumachen. Die entsprechenden Veröffentlichungen werden als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der C-QUADRAT (www.c-quadrat.com) und der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) bereitgestellt.

4.3. Squeeze-Out

Die Bieterin hat bekanntgegeben, dass sie eine vollständige Übernahme der C-QUADRAT anstrebt. Für den Fall, dass das Übernahmeangebot, sowie Transaktionen 1 und 2 erfolgreich durchgeführt werden, beabsichtigt die Bieterin daher die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses ("**Squeeze-Out**") nach den Bestimmungen des Gesellschafter-Ausschlussgesetzes ("**GesAusG**").

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Bieterin im Fall des erfolgreichen Abschlusses der Transaktionen 1 und 2 unabhängig vom Ausgang des Übernahmeangebotes über eine ausreichende Beteiligung an C-QUADRAT verfügen würde, um einen Squeeze-Out herbeizuführen (mindestens 90% am Grundkapital der C-QUADRAT). Sollte es jedoch lediglich zu einer Durchführung von Transaktion 1, nicht jedoch von Transaktion 2 kommen, wären die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Squeeze-Out nach dem GesAusG unabhängig vom Ausgang des Übernahmeangebotes mit der Bieterin als Hauptgesellschafterin nach derzeitigem Stand nicht erfüllt.

Die Bieterin beabsichtigt derzeit laut Information in der Angebotsunterlage im Rahmen eines etwaigen Squeeze-Outs denselben Preis pro Aktie als Abfindung an die ausgeschlossenen Aktionäre zu zahlen, den sie im Rahmen des Übernahmeangebots anbietet. Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Bieterin grundsätzlich rechtlich nicht verpflichtet ist, einen Squeeze-Out durchzuführen. So hat sich die Bieterin in der Angebotsunterlage etwa vorbehalten, von der Durchführung eines Squeeze-Outs abzuweichen, falls unerwartete Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder mit wesentlich negativem Einfluss auf die Branche der Zielgesellschaft eintreten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Squeeze-Outs grundsätzlich andere Mindestpreisregelungen zur Anwendung kommen, als im Rahmen des Übernahmeangebots. Im Rahmen eines Squeeze-Outs müsste die Bieterin gegebenenfalls eine „angemessene Barabfindung“ gewähren. Eine solche "angemessene" Barabfindung kann, abhängig vom von der Bieterin gewählten Squeeze-Out Verfahren (siehe Punkt 5.4.) sowohl unter als auch über dem Angebotspreis des Übernahmeangebots liegen. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage zwar angekündigt, im Rahmen des Squeeze-Outs eine dem Angebotspreis entsprechende Barabfindung zu gewähren, doch besteht hierzu grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung.

Die Bieterin stellt in der Angebotsunterlage insbesondere die folgenden Szenarien dar:

- Kommt es innerhalb der Nachfrist (vgl dazu Pkt 4.5.) zu einem Squeeze-Out und sieht die Bieterin eine Barabfindung vor, die den Angebotspreis übersteigt, so wird die Differenz auf den Angebotspreis auch allen Aktionären, die das Übernahmeangebot bis dahin angenommen haben, nach- bzw. ausbezahlt und der Angebotspreis erhöht. Sieht die Bieterin jedoch eine Barabfindung vor, die den Angebotspreis nicht übersteigt, und kommt es lediglich in einem gerichtli-

chen Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG zu einer nachträglichen Verbesserung der Barabfindung auf über EUR 60, so erhalten jene Aktionäre, die das Übernahmeangebot in der ursprünglichen Annahmefrist oder in der Nachfrist angenommen haben, keine Nachzahlung des Differenzbetrags.

- Kommt es erst nach Ende der Nachfrist zu einem Squeeze-Out, so erhalten die Aktionäre, die das Übernahmeangebot in der ursprünglichen Annahmefrist oder in der Nachfrist angenommen haben, im Falle einer höheren Barabfindung den Differenzbetrag auf den Angebotspreis nicht nach- bzw. ausbezahlt, und zwar unabhängig davon, ob die Bieterin die höhere Barabfindung von sich aus angeboten hat oder es lediglich in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG zu einer nachträglichen Verbesserung der Barabfindung auf über EUR 60 gekommen ist.
- Unmittelbar vom Squeeze-Out betroffen sind nur jene Aktionäre, die das Übernahmeangebot weder in der ursprünglichen Annahmefrist noch in der Nachfrist angenommen (bzw. noch nicht angenommen) haben und daher im Zeitpunkt der Eintragung des Squeeze-Out noch Aktionäre der C-QUADRAT sind. Diesen Aktionären stünde das Recht zu, eine gerichtliche Überprüfung der festgesetzten Barabfindung gemäß § 6 Abs 2 GesAusG zu verlangen. Eine solche gerichtliche Überprüfung der Barabfindung könnte grundsätzlich dazu führen, dass den vom Squeeze-Out betroffenen Aktionären letztlich eine Barabfindung zugesprochen wird, die über dem Angebotspreis liegt. In diesem Fall käme es für die das Übernahmeangebot annehmende Aktionäre (wie unter den ersten beiden Szenarien dargestellt) jedoch zu keiner Nachzahlung.

4.4. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind gemäß § 1 Z 6 ÜbG solche natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf Basis einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordinierung von Stimmrechten. Bei Halten einer mittelbar oder unmittelbar kontrollierenden Beteiligung an einem Rechtsträger wird das gemeinsame Vorgehen mit diesem Rechtsträger vermutet.

Laut Auskunft der Bieterin gehen nachfolgende Rechtsträger gemeinsam mit der Bieterin vor:

- San Gabriel Privatstiftung,
- T.R. Privatstiftung,
- Laakman Holding Ltd,
- Hallmann Holding International Investment GmbH,
- Q-CAP Holdings Ltd,
- Herr Alexander Schütz,

- Herr Mag. Thomas Rieß,
- Herr Carlo Michienzi,
- Herr Matteo Pusineri,
- Herr Kerry Mentasti-Granelli,
- Herr Klemens Hallmann
- Herr Fritz Schweiger sowie
- alle von den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern kontrollierten Rechtsträger, wobei detaillierte Angaben gemäß § 7 Z 12 ÜbG entfallen können, da die weiteren kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

4.5. Modalitäten der Annahme des Übernahmeangebots

Gemäß Angebotsunterlage beträgt die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots 10 Wochen. Das Übernahmeangebot kann somit von 05.04.2016 bis einschließlich 14.06.2016, 17:00 Uhr Ortszeit Wien angenommen werden. Annahme- und Zahlstelle für das Übernahmeangebot ist die Unicredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien (die "**Zahlstelle**"). Die Aktionäre der C-QUADRAT können das Übernahmeangebot durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber ihrer jeweiligen Depotbanken annehmen. Diese leitet die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der Aktien an die Zahlstelle weiter und hält die eingereichten Aktien mit der Einbuchung "*C-QUADRAT Investment AG — Zum Verkauf eingereichte Aktien*" unter der neuen ISIN AT0000A1KKY6 gesperrt. **Diese Aktien sind ab diesem Zeitpunkt bis zur letztendlichen Übertragung des Eigentums an den zur Annahme eingereichten C-QUADRAT-Aktien oder aber dem Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung zu Transaktion 1 (und somit Wegfall des Übernahmeangebots) nicht mehr handelbar.**

Die Annahmeerklärung eines Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsentag, 17:00 Ortszeit Wien, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der AT0000A1KKY6 und die Ausbuchung der ISIN AT0000613005) vorgenommen wird und (ii) die Depotbank die Annahme des Übernahmeangebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Für alle Aktionäre der C-QUADRAT, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist annehmen, verlängert sich für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots die Annahmefrist ("**Nachfrist**"). Jedoch verlängert die Bieterin die gesetzlich vorgesehene Dauer der Nachfrist von 3 Monaten freiwillig um etwas weniger als einen Monat, sodass diese am 12.10.2016 endet und das Übernahmeangebot bis einschließlich an diesem Tag angenommen werden kann.

Die Annahme innerhalb der Nachfrist erfolgt im Wesentlichen zu denselben Modalitäten. C-QUADRAT-Aktien, die in der Nachfrist eingereicht werden, erhalten die separate ISIN AT0000A1KKZ3 und werden mit „C-QUADRAT Investment AG —Zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist“ gekennzeichnet. Beschließt jedoch die Hauptversammlung der C-QUADRAT (vorausgesetzt sowohl Transaktion 1 als auch Transaktion 2 wurden von den zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien genehmigt) innerhalb der Nachfrist einen Squeeze-Out, so kommt es zu einer Zwischenabrechnung für all jene Aktionäre, die das Übernahmeangebot bis dahin angenommen haben.

Der Angebotspreis wird denjenigen Aktionären, die das Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am 10. Börsetag nach Ende der Annahmefrist (sofern die aufschiebende Bedingung zu Transaktion 1 bereits eingetreten ist), denjenigen Aktionären, die das Übernahmeangebot in der Nachfrist annehmen, spätestens am 10. Börsetag nach Ende der Nachfrist ausbezahlt. Kommt es zu einer Zwischenabrechnung innerhalb der Nachfrist, wird der Angebotspreis spätestens am 10. Börsetag nach Durchführung der Zwischenabrechnung ausbezahlt.

Die Bieterin übernimmt Abwicklungsspesen pauschal bis zu einer Höhe von EUR 8 je Depot. Darüber hinausgehende Kosten, Spesen, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär der C-QUADRAT selbst zu tragen.

Jene Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen, leisten Gewähr dafür, dass jene Aktien, mit denen sie das Übernahmeangebot annehmen, in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

4.6. Gleichbehandlung

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Übernahmeangebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Übernahmeangebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Darüber hinaus darf der Angebotspreis nicht unter dem höchsten Preis liegen, den die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige der Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission für C-QUADRAT-Aktien bezahlt oder vereinbart haben (§ 26 Abs 1 ÜbG).

Die Bieterin hat bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von C-QUADRAT-Aktien gleich ist und dass weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Übernahmeangebots C-QUADRAT-Aktien zu einem höheren Preis als EUR 60,00 erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart haben.

Innerhalb der Nachfrist sowie innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Nachfrist dürfen die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine C-QUADRAT-Aktien zu besseren Bedingungen als im Übernahmeangebot erwerben, andernfalls sie den Angebotspreis (bei Erwerb zu besseren Bedingungen während der Annahmefrist und in der Nachfrist) entsprechend anpassen oder aber (bei Erwerb zu besseren Bedingungen innerhalb der 9-monatigen Frist) die Differenz zum Angebotspreis all jenen Aktionären ausbezahlen müssen, die das Übernahmeangebot angenommen haben. Wie erwähnt besteht eine solche Nachzahlungsverpflichtung auch für den Fall, dass die Bieterin innerhalb der Nachfrist einen Squeeze-Out verlangt und in diesem Zusammenhang eine Barabfindung festsetzt, die den Angebotspreis übersteigt. Allfällige Erhöhungen der Barabfindung im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der im Squeeze-Out festgesetzten Barabfindung führen jedoch nicht zu einer Nachzahlung eines allfälligen Differenzbetrags an die annehmenden Aktionäre. Weiters besteht keine Nachzahlungsverpflichtung gegenüber den annehmenden Aktionären, wenn ein solcher Squeeze-Out erst nach Ablauf der Nachfrist durchgeführt wird.

4.7. Zukünftige Strategie der Bieterin - Squeeze-Out / Delisting

Wie bereits ausführlich dargestellt, hat die Bieterin die Absicht bekannt gegeben, einen Squeeze-Out durchzuführen und das Listing der C-QUADRAT an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Wiener Börse zu beenden.

Zu den Gründen für die Absicht des Delistings wird auf Punkt 7.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

4.8. Auswirkung auf Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin gibt bekannt, dass sie aus heutiger Sicht weder eine Verlegung des Standorts der C-QUADRAT noch einen Abbau von Arbeitsplätzen beabsichtigt.

4.9. Finanzierung und Verbreitungsbeschränkung

Die Bieterin verfügt nach eigenen Angaben über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Übernahmeangebots. Dieser Umstand wurde von dem Sachverständigen der Bieterin, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, gemäß den Erfordernissen des Übernahmegesetzes entsprechend bestätigt.

Das Übernahmeangebot wird weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien oder Japan gestellt und kann auch nicht von den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien oder Japan aus angenommen werden.

4.10. Sonstige Bestimmungen

Zu den sonstigen Bestimmungen des Übernahmeangebots verweist der Aufsichtsrat auf die Angebotsunterlage der Bieterin.

5. Beurteilung des Übernahmeangebotes durch den Aufsichtsrat

5.1. Angebotspreis - Gesetzliche Mindestpreise

Bei dem Übernahmeangebot handelt es sich wie oben ausgeführt um ein antizipiertes Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG. Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der in einem solchen Übernahmeangebot gebotene Angebotspreis jedenfalls die folgenden Kriterien erfüllen:

5.1.1. 6-Monats-Durchschnittskurs der C-QUADRAT-Aktie

Der von der Bieterin pro C-QUADRAT-Aktie gebotene Angebotspreis muss mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der C-QUADRAT-Aktien während der letzten sechs Monate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht entsprechen. Für die letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht der Bieterin am 15.01.2016 beträgt der nach Handelsvolumina gewichtete 6-Monats-Durchschnittskurs auf Basis des Handels an der Wiener Börse für die C-QUADRAT-Aktien rund EUR 42,86. Der von der Bieterin gebotene Preis iHv EUR 60 pro C-QUADRAT-Aktie liegt daher über diesem Durchschnittskurs, sodass der Angebotspreis diesem gesetzlichen Erfordernis entspricht.

5.1.2. Berücksichtigung von Vorerwerben

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG darf der Angebotspreis auch die höchste von der Bieterin (oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Übernahmeangebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für C-QUADRAT Aktien nicht unterschreiten.

Die Bieterin hat bestätigt, dass weder sie noch die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Übernahmeangebots C-QUADRAT-Aktien erworben haben. Dies wurde auch C-QUADRAT gegenüber bestätigt. Dem Aufsichtsrat der C-QUADRAT sind keine Umstände bekannt, die auf die Unrichtigkeit dieser Angaben hindeuten, sodass davon auszugehen ist, dass der Angebotspreis auch diesem gesetzlichen Erfordernis entspricht.

5.1.3. Dividende

Der von der Bieterin gebotene Angebotspreis beträgt EUR 60 pro C-QUADRAT-Aktie. Der Aufsichtsrat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass nach dem Finanzkalender der C-QUADRAT (<https://www.c-quadrat.com/investor-relations/finanzkalender/>) die ordentliche Hauptversammlung der C-QUADRAT am 13.05.2016 und somit in der Annahmefrist stattfinden wird. Der Vorstand der C-QUADRAT hat mit Billigung des Aufsichtsrats vorgeschlagen, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2015 eine Dividende in Höhe von EUR 4,00 pro Aktie auszuzahlen.

Sollte die Hauptversammlung die Auszahlung einer Dividende beschließen, so soll nach derzeitiger Planung eine Zahlung dieser Dividende am 22.6.2016 stattfinden. Ab dem 17.6.2016 werden Aktien der C-QUADRAT ohne den Dividendenanspruch für das abgelaufene Geschäftsjahr 2015 gehandelt (Ex-Dividendentag).

Der Angebotspreis versteht sich hierbei nach Auskunft der Bieterin in jedem Fall *ex Dividende*. Obwohl der Dividendenzahltag daher nach derzeitiger Planung erst nach Ablauf der Annahmefrist stattfinden soll, hat die Bieterin C-QUADRAT gegenüber bestätigt, dass eine Abwicklung (Settlement) des Übernahmeangebotes, und daher eine Übereignung der Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, jedenfalls erst nach dem Dividendenzahltag stattfinden soll.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Dividende für das Geschäftsjahr 2015 der C-QUADRAT, sofern von der ordentlichen Hauptversammlung wie vorgeschlagen beschlossen, daher auch den das Übernahmeangebot annehmenden Aktionären der C-QUADRAT unabhängig davon zufließt, ob (i) sie das Übernahmeangebot in der Annahmefrist oder in der Nachfrist annehmen, (ii) sie das Übernahmeangebot vor oder nach der Hauptversammlung bzw. vor oder nach dem Ex-Dividendentag der C-QUADRAT oder dem Dividendenzahltag oder (iii) sie das Übernahmeangebot vor oder nach Eintritt der von der Bieterin genannten aufschiebenden Bedingung zu Transaktion 1 annehmen.

Die Dividende für das Geschäftsjahr 2015 der C-QUADRAT wird, sofern von der ordentlichen Hauptversammlung wie vorgeschlagen beschlossen, den Aktionären der C-QUADRAT, die das Übernahmeangebot während der Annahmefrist annehmen, nach Auskunft der Bieterin vor Auszahlung des Angebotspreises ausbezahlt.

Die diesbezügliche Vorgehensweise der Bieterin trägt den Interessen der Aktionäre der C-QUADRAT nach Ansicht des Aufsichtsrats angemessen Rechnung, insbesondere weil es für die Aktionäre im Hinblick auf eine allfällige Dividende keinen Unterschied macht, zu welchem Zeitpunkt sie das Übernahmeangebot annehmen.

5.2. Angebotspreis - Beurteilung der Angemessenheit

Der Aufsichtsrat der C-QUADRAT hat aus Anlass des Übernahmeangebots keine gesonderte Unternehmensbewertung durchgeführt.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass der von der Bieterin gebotene Angebotspreis eine Prämie von 39,99% gegenüber dem durchschnittlichen, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der C-QUADRAT-Aktien während der letzten sechs Monate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (EUR 42,86) beinhaltet. Darüber hinaus liegt der Angebotspreis rund 30% bis 40% über dem durchschnittlichen, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der C-QUADRAT-Aktien der letzten 1, 3, 6 und 12 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsab-

sicht durch die Bieterin. Der Angebotspreis liegt außerdem über dem jeweiligen Höchstkurs der C-QUADRAT-Aktie der Jahre 2015, 2014 und 2013.

Dem Aufsichtsrat liegt darüber hinaus der gem § 14 Abs 2 ÜbG erstellte Bericht des Sachverständigen der C-QUADRAT im Entwurf vor ("**Sachverständigenbericht**"), der eine Analyse zum Marktwert des Eigenkapitals der C-QUADRAT vorgenommen hat. Der Sachverständige hat hierbei Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften ("**Peer Group**") auf Basis der Assets under Management (verwaltetes Vermögen) sowie Net Fee & Commission Income (Provisionssaldo) verwendet, wobei für die Ermittlung des Assets under Management Multiple der durchschnittliche Jahresüberschuss in % der Assets under Management der Jahre 2013 bis 2015 herangezogen wurde. Aus dem sich auf Basis der Marktkapitalisierung der C-QUADRAT zum 05.04.2016 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), den Assets under Management der C-QUADRAT zum 31.12.2015 und dem in der Vergangenheit erreichten durchschnittlichen Net Income der C-QUADRAT errechneten adjustierten Multiple von 0,043 ergibt sich ein Wert von EUR 52,91 pro C-QUADRAT-Aktie (siehe Seite 13 des Sachverständigenberichts). Die Analyse des Net Fee & Commission Income-Multiple der Peer Group ergab im Ergebnis für den Wert der C-QUADRAT-Aktie eine Bandbreite von EUR 13,71 bis EUR 57,57 pro C-QUADRAT-Aktie (siehe Seite 14 des Sachverständigenberichts).

Der Angebotspreis von EUR 60,00 liegt damit über den vom Sachverständigen errechneten Werten bzw der errechneten Bandbreite und erscheint auf Basis dieser Analyse daher angemessen.

5.3. Bedingungen des Übernahmeangebots

Das Übernahmeangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Transaktion 1 von sämtlichen zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien genehmigt wird. Da ein Übernahmeangebot innerhalb bestimmter gesetzlicher Fristen nach Absichtsbekanntgabe bei der Übernahmekommission anzudeuten und schließlich zu veröffentlichen ist, mit der rechtzeitigen Genehmigung der Transaktion 1 durch sämtliche zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien innerhalb dieser gesetzlichen Fristen aber nicht gerechnet werden konnte, war das Übernahmeangebot in Form eines antizipierten Pflichtangebots zu stellen. Ein solches antizipiertes Pflichtangebot wird stets aufschiebend bedingt sein. Ohne die aufschiebende Bedingung der Genehmigung der Transaktion 1 durch die zuständigen Behörden in Österreich, Deutschland und England könnte das Übernahmeangebot nicht durchgeführt werden.

Dass Transaktion 2 unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch sämtliche zuständige Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien steht, hat keine unmittelbaren Folgen betreffend das Übernahmeangebot, da ein Nichteintritt dieser Bedingung nicht den Wegfall des Übernahmeangebots zur Folge hat.

Der Aufsichtsrat kommt daher zu dem Ergebnis, dass die in der Angebotsunterlage genannten aufschiebenden Bedingungen den Interessen der Aktionäre der C-QUADRAT nicht entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Bieterin auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung nicht verzichten kann. Ein Settlement des Übernahmeangebots kann daher keinesfalls vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu Transaktion 1 stattfinden. Der Aufsichtsrat weist weiters darauf hin, dass das Übernahmeangebot ausschließlich mit der Genehmigung bzw. Nichtuntersagung von Transaktion 1 bedingt ist, sodass es grundsätzlich möglich ist, dass das Übernahmeangebot und Transaktion 1 erfolgreich durchgeführt werden, Transaktion 2 hingegen nicht durchgeführt wird.

Aufgrund der Gestaltung des Übernahmeangebots werden Aktionäre gegebenenfalls auch die Möglichkeit haben, das Übernahmeangebot erst nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu Transaktion 1 (allenfalls in der Nachfrist) anzunehmen, es sei denn, die aufschiebende Bedingung zu Transaktion 1 ist bei Ablauf des 30.09.2016 noch nicht eingetreten.

5.4. Gleichbehandlung und Squeeze-Out

Aus den unter Punkt 2.1 der Angebotsunterlage sowie unter Punkt 3.2 dieser Stellungnahme dargestellten Transaktion 1 und Transaktion 2 ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach diese Transaktionen eine Verletzung der Gleichbehandlung darstellen könnten.

Dem Aufsichtsrat der C-QUADRAT liegen außerdem keine Informationen vor, wonach einem Aktionär der C-QUADRAT (einschließlich den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) für C-QUADRAT-Aktien ein höherer Preis gewährt oder mit diesem vereinbart worden wäre als der Angebotspreis oder einem Aktionär sonst in irgendeiner Weise ein Angebot zu besseren Bedingungen als zu jenen des Übernahmeangebots gestellt worden sei.

Der Aufsichtsrat weist im Zusammenhang mit dem möglichen Squeeze-Out darauf hin, dass es auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich vorstellbar ist, dass die Bieterin im Rahmen eines Squeeze-Outs eine **unter dem Angebotspreis** liegende Barabfindung gewährt. Aus Sicht des Aufsichtsrats ist hiervon jedoch nur auszugehen, wenn bis zu einer etwaigen Beschlussfassung über einen Gesellschafterausschluss Ereignisse eintreten, die einen signifikanten negativen Effekt auf den Wert der C-QUADRAT haben.

Der Aufsichtsrat weist weiters darauf hin, dass allfällige Erhöhungen der Barabfindung im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der im Squeeze-Out festgesetzten Barabfindung nicht zu einer Nachzahlung eines allfälligen Differenzbetrags an jene Aktionäre führen würden, die das Übernahmeangebot bereits angenommen haben. Zu einer

Nachzahlung kommt es auch dann nicht, wenn die Bieterin eine höhere Barabfindung im Squeeze-Out erst nach Ende der Nachfrist anbietet.

Schließlich weist der Aufsichtsrat noch darauf hin, dass die Bieterin auch einen Squeeze-Out gemäß § 7 GesAusG durchführen könnte, wenn die Hauptversammlung der C-QUADRAT den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist fasst. In diesem Fall wäre die Leistung einer unter dem Angebotspreis im Übernahmeangebot liegenden Barabfindung nicht zulässig. Für Fall, dass die Bieterin im Rahmen des Übernahmeangebots oder in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot mehr als 90% der durch das Angebot betroffenen Aktien erwirbt, gilt die gesetzliche Vermutung, dass eine dem Angebotspreis entsprechende Barabfindung angemessen ist.

5.5. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Die Angaben der Bieterin zu gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sind, soweit dies der Aufsichtsrat der C-QUADRAT beurteilen kann, gesetzeskonform. Dem Aufsichtsrat der C-QUADRAT liegen keine Informationen vor, die die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Bieterin über gemeinsam vorgehende Rechtsträger in Zweifel ziehen.

Klarstellend wird festgehalten, dass neben den unter Punkt 3.2 der Angebotsunterlage genannten Rechtsträgern auch C-QUADRAT als von San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung gemeinsam kontrollierte Gesellschaft als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren ist. Daher wären auch Vorerwerbe von C-QUADRAT-Aktien durch C-QUADRAT selbst (Erwerb eigener Aktien) als Referenztransaktionen iSv § 26 Abs 1 ÜbG zu qualifizieren und diese Erwerbe daher preisrelevant. Der Aufsichtsrat bestätigt jedoch hiermit, dass innerhalb der letzte 12 Monate vor Anzeige der Angebotsunterlage der Bieterin bei der Übernahmekommission C-QUADRAT keine eigenen Aktien erworben hat.

5.6. Auswirkungen auf Gläubiger, Arbeitnehmer und das öffentliche Interesse

Der Aufsichtsrat der C-QUADRAT erwartet bei einer erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots weder besondere Auswirkungen auf die Gläubiger der C-QUADRAT noch auf das öffentliche Interesse.

Auch sind aus Sicht des Aufsichtsrats der C-QUADRAT keine signifikanten Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der C-QUADRAT zu erwarten, da die Bieterin nach eigenen Angaben weder eine Verlegung des Standorts noch einen Abbau von Arbeitsplätzen beabsichtigt.

5.7. Sonstige Inhalte des Übernahmeangebots

Hinsichtlich der übrigen Punkte der Angebotsunterlage (zB Angebotsmechanismus, Finanzierung) sieht der Aufsichtsrat der C-QUADRAT von weiteren Ausführungen ab.

6. Empfehlung

6.1. Keine abschließende Empfehlung

Der Aufsichtsrat der C-QUADRAT sieht von einer abschließenden Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Übernahmeangebots ab und stellt stattdessen jene wesentlichen Argumente dar, die für die Annahme und für die Ablehnung des Übernahmeangebots sprechen.

Die Einschätzung, ob das Übernahmeangebot vorteilhaft ist oder nicht, muss letztlich jeder Aktionär auch aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes in Österreich von Bedeutung sein kann. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Übernahmeangebots ausschlaggebend sein, weshalb der Aufsichtsrat die Aktionäre der C-QUADRAT ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.

6.2. Argumente gegen eine Annahme des Übernahmeangebots

6.2.1. Es besteht die Möglichkeit, dass C-QUADRAT Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen, in einem allfälligen Squeeze-Out Verfahren eine höhere Gegenleistung pro C-QUADRAT Aktie erhalten

Wie unter Punkt 4.3. ausgeführt, beabsichtigt die Bieterin derzeit nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (siehe Punkt 4.2) die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-out) nach dem GesAusG. Sollte die Bieterin einen solchen Gesellschafterausschluss durchführen, wären hiervon nur jene Aktionäre betroffen, die das Übernahmeangebot bis zu diesem Zeitpunkt nicht angenommen haben. Solchen Aktionären steht ein gesetzliches Recht zu, eine gerichtliche Überprüfung der festgesetzten Barabfindung zu verlangen. Es ist aus Sicht des Aufsichtsrats nicht ausgeschlossen, dass eine solche gerichtliche Überprüfung der festgesetzten Barabfindung zu einer Gegenleistung pro Aktie führen würde, die über dem Angebotspreis liegt. Allerdings ist dies aus Sicht des Aufsichtsrats angesichts des attraktiven Angebotspreises sowie unter Berücksichtigung der historischen Kursentwicklung der C-QUADRAT als eher unwahrscheinlich anzusehen.

6.2.2. Annahme des Übernahmeangebots steht C-QUADRAT Aktionären auch noch in der gesetzlichen Nachfrist offen

C-QUADRAT Aktionäre, die das Übernahmeangebot während der Annahmefrist nicht annehmen, können zuwarten, ob die aufschiebende Bedingung zu Transaktion 1 eintritt und das Übernahmeangebot auch noch während der Nachfrist annehmen. In diesem Fall würden C-QUADRAT Aktionäre denselben Preis pro C-QUADRAT Aktie erhalten, wie bei Annahme während der ursprünglichen Annahmefrist. Allerdings würden

C-QUADRAT Aktionäre die Gegenleistung in diesem Fall erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Für ein Zuwarten mit der Annahme des Übernahmeangebots spricht auch, dass die C-QUADRAT-Aktien ab Einreichung zur Annahme gesperrt und bis zur letztendlichen Übertragung des Eigentums an den zur Annahme eingereichten C-QUADRAT-Aktien oder aber dem Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung zu Transaktion 1 (und somit Wegfall des Übernahmeangebots) nicht handelbar sind.

6.2.3. Verzicht auf künftige Kursgewinne

Wie bereits ausgeführt (siehe Punkt 4.3.) beabsichtigt die Bieterin nach Durchführung von Transaktionen 1 und 2 sowie des Übernahmeangebots, einen Squeeze-Out nach den Bestimmungen des GesAusG herbeizuführen. Dies würde zu einer Übertragung aller C-QUADRAT-Aktien an die Bieterin führen.

Allerdings ist es nach derzeitigem Stand möglich, dass (i) die Bieterin von der Durchführung eines Squeeze-Outs absieht, oder (ii) Transaktion 2, etwa aufgrund einer Untersagung der relevanten aufsichtsrechtlichen Nichtuntersagungen bzw. Genehmigungen, nicht durchgeführt wird und die Bieterin daher die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Squeeze-Out nach dem GesAusG nicht erfüllt.

Diesfalls würden Aktionäre der C-QUADRAT, die das Übernahmeangebot nicht annehmen, weiterhin an der künftigen Entwicklung des Aktienkurses der C-QUADRAT partizipieren. Die zukünftige Kursentwicklung der C-QUADRAT-Aktie in diesem Fall kann jedoch nicht vorausgesehen werden. Insbesondere weist der Aufsichtsrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass C-QUADRAT Aktionäre in diesem Fall von einer allfälligen positiven Kursentwicklung der C-QUADRAT-Aktie nur eingeschränkt profitieren, wenn die Liquidität der C-QUADRAT-Aktie durch eine Reduktion der Streubesitzquote der C-QUADRAT nach Abschluss des Übernahmeangebots verringert wird.

Der Aufsichtsrat weist jedoch darauf hin, dass ihm derzeit keine Informationen vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass es lediglich zu einer Durchführung von Transaktion 1 und des Übernahmeangebots, nicht aber von Transaktion 2, kommt.

6.3. Argumente für die Annahme des Übernahmeangebots

6.3.1. Deutliche Prämie gegenüber dem Börsenkurs der letzten Jahre

Der von der Bieterin pro C-QUADRAT-Aktie gebotene Preis beinhaltet eine deutliche Prämie gegenüber dem Börsenkurs der C-QUADRAT-Aktie vor Veröffentlichung der Absicht der Bieterin, ein Übernahmeangebot zu stellen (somit vor dem 15.01.2016). Der nach Handelsvolumina gewichtete 6-monatige Durchschnittskurs der C-QUADRAT-Aktie vor dem 15.01.2016 beträgt EUR 42,86. Der von der Bieterin gebotene Angebotspreis stellt eine Prämie von 39,99% gegenüber diesem Durchschnittskurs dar.

6.3.2. Mögliche sinkende Liquidität im Falle der Nichtgenehmigung von Transaktion 2

Sollte zwar Transaktion 1, nicht jedoch Transaktion 2 von den zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien genehmigt werden, würde das Übernahmeangebot wirksam werden, die Bieterin die Schwelle von 90% am Grundkapital der C-QUADRAT jedoch nicht überschreiten und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Squeeze-Out daher vorerst nicht erfüllen. Jedoch könnte sich die Liquidität der C-QUADRAT-Aktie aufgrund der Annahme des Übernahmeangebots durch Streubesitzaktionäre der C-QUADRAT weiter verringern. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine hohe Annahmquote die Mindestvoraussetzungen für eine Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse (mindestens 10.000 Stück Aktien im Streubesitz) wegfallen würde und die C-QUADRAT-Aktie daher nicht mehr zum Handel im Segment Amtlicher Handel zugelassen wäre.

6.3.3. Frühere Auszahlung des Gegenwerts für C-QUADRAT-Aktien

Durch die Annahme des Übernahmeangebots bereits in der Annahmefrist erhalten C-QUADRAT Aktionäre den Gegenwert für ihre Aktien früher als bei Abwarten eines Squeeze-Outs. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Squeeze-Out auch erst nach Ablauf der Nachfrist durchgeführt werden könnte.

6.3.4. Angebotspreis liegt über dem derzeitigen Börsenkurs der C-QUADRAT-Aktie

Derzeit werden C-QUADRAT-Aktien an der Wiener Börse zu einem Preis von EUR 60,20 (Stand: 14.04.2016), und somit leicht über dem Angebotspreis gehandelt. Für die meisten Aktionäre der C-QUADRAT stellt das Übernahmeangebot zum derzeitigen Zeitpunkt daher wahrscheinlich die attraktivste Veräußerungsmöglichkeit für Aktien der C-QUADRAT dar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bieterin Spesen bis zu einem Betrag von EUR 8,00 pro Depot übernimmt, während vergleichbare Spesen und Gebühren im Fall einer Veräußerung über die Börse grundsätzlich vom Aktionär selbst zu tragen sind. Dies kann – vor allem für Aktionäre mit geringen Beteiligungen – für eine Annahme des Übernahmeangebots sprechen.

6.3.5. Möglicher niedrigerer Barabfindungspreis im Squeeze-Out Verfahren

Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Bieterin in einem Squeeze-Out Verfahren, sofern es sich nicht um einen Squeeze-Out gemäß § 7 GesAusG handelt, eine Barabfindung bietet, die niedriger als der Angebotspreis des Übernahmeangebots ist. Zwar besteht auch in einem solchen Fall immer noch die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Barabfindung, ein solches Verfahren ist aber von entsprechender Dauer und ein allenfalls als Ergebnis eines solchen Verfahrens zu zahlender Verbesserungsbetrag würde erst entsprechende Zeit später ausbezahlt werden.

7. Sachverständiger der Zielgesellschaft

Der Vorstand der C-QUADRAT hat Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

8. Rechtliche Berater der Zielgesellschaft

Die C-QUADRAT wurde im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot, insbesondere bei der Abgabe der gegenständlichen Stellungnahme, von Baker & McKenzie ♦ Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG rechtlich beraten.

9. Weitere Auskünfte

Auskünfte zu dieser Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft erteilt Herr Mag. Markus A. Ullmer, Prokurist, Telefon: +43 (1) 515 66 - 700, E-Mail: M.Ullmer@investmentfonds.at.

Für den Aufsichtsrat der C-QUADRAT:



Dr. Marcus Mautner Markhof
(Vorsitzender)



the asset manager

Wien, 15. April 2016

Äußerung des Vorstands der C-QUADRAT Investment AG zum antizipierten Pflichtangebot gem §§ 22 ff ÜbG der Cubic (London) Limited

1. Übernahmeangebot der Cubic (London) Limited

Cubic (London) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street - London W1J0AH, Vereinigtes Königreich, eingetragen unter der Registernummer 9923021 im Companies House of England and Wales (die "**Bieterin**"), hat am 05.04.2016 ein antizipiertes Pflichtangebot (das "**Übernahmeangebot**") gem § 22 ff Übernahmegesetz ("**ÜbG**") an die Aktionäre der C-QUADRAT Investment AG, einer österreichischen Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, eingetragen unter FN 55148 im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien (die "**C-QUADRAT**"), veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot (die "**Angebotsunterlage**") ist auf der Website der C-QUADRAT (www.c-quadrat.com), sowie der Übernahmekommission (www.takeover.at) abrufbar. Darüber hinaus kann die Angebotsunterlage am Sitz der C-QUADRAT bezogen werden und können Auskünfte betreffend die Abwicklung des Übernahmeangebots von UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, der Annahme- und Zahlstelle der Bieterin, unter der E-Mailadresse 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der C-QUADRAT verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die C-QUADRAT, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der strategischen Planung der Bieterin für die C-QUADRAT voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat der C-QUADRAT nicht in der Lage sehen, eine abschließende Empfehlungen für oder gegen die Annahme des Übernahmeangebots abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

2. Befangenheit der Vorstandsmitglieder

Derzeit besteht der Vorstand der C-QUADRAT aus folgenden Personen:

- Herr Alexander Schütz;
- Herr Mag. Thomas Rieß und
- Herr Cristobal Mendez de Vigo.

Die Bieterin steht derzeit jeweils zur Hälfte im Eigentum der San Gabriel Privatstiftung, die von Herrn Alexander Schütz iSd ÜbG kontrolliert wird, und der T.R. Privatstiftung, die von Herrn Mag. Thomas Rieß iSd ÜbG kontrolliert wird.

San Gabriel Privatstiftung hält derzeit 684.161 Stück Stammaktien an der C-QUADRAT, was einem Anteil an den Stimmrechten an C-QUADRAT von 15,68% entspricht. T.R. Privatstiftung hält derzeit 881.141 Stück Stammaktien an der C-QUADRAT, was einem Anteil an den Stimmrechten an C-QUADRAT von 20,20% entspricht. Die beiden Privatstiftungen haben bereits in der Vergangenheit eine Vereinbarung über die einvernehmliche Ausübung ihrer Stimmrechte in Bezug auf C-QUADRAT abgeschlossen und kontrollieren daher die C-QUADRAT gemeinsam durch Halten einer kontrollierenden Beteiligung an C-QUADRAT von zusammengerechnet 35,88%. Aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien bringen die San Gabriel Privatstiftung und die T.R. Privatstiftung diese kontrollierende Beteiligung in die Bieterin ein bzw verkaufen diese an die Bieterin (Transaktion II - siehe Punkt 2.1 der Angebotsunterlage).

San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung bzw Herr Alexander Schütz und Herr Mag. Thomas Rieß sind aufgrund ihrer Beteiligung an der Bieterin als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren. Herr Alexander Schütz und Herr Mag. Thomas Rieß unterliegen somit in Bezug auf das Übernahmeangebot einem Interessenkonflikt und sind somit für die Zwecke der Abgabe der Stellungnahme des Vorstands der C-QUADRAT zum Übernahmeangebot gemäß § 14 Abs 1 ÜbG befangen.

Weiters war Herr Cristobal Mendez de Vigo in die Planung und Vorbereitung des Übernahmeangebots sowie die Strukturierung der in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.1 dargestellten Transaktion I und Transaktion II (auf den an dieser Stelle verwiesen wird) involviert. Herr Cristobal Mendez de Vigo unterliegt somit in Bezug auf das Übernahmeangebot einem Interessenkonflikt ist daher für die Zwecke der Abgabe der Stellungnahme des Vorstands der C-QUADRAT zum Übernahmeangebot gemäß § 14 Abs 1 ÜbG befangen.

Da somit sämtliche Mitglieder des Vorstands der C-QUADRAT für die Zwecke der Abgabe einer Stellungnahme zum Übernahmeangebot einem Interessenkonflikt unterlie-

gen, sieht sich der Vorstand außerstande, das Übernahmeangebot objektiv zu beurteilen und sieht daher von der Abgabe einer eigenen Stellungnahme ab.

Die Mitglieder des Vorstands der C-QUADRAT verweisen somit lediglich auf die Stellungnahme des Aufsichtsrates der C-QUADRAT zum Übernahmeangebot, die dem Vorstand vorliegt und die aus Sicht des Vorstands den Interessen der Angebotsadressaten angemessen Rechnung trägt.

3. Sachverständiger der C-QUADRAT

Der Vorstand der C-QUADRAT hat die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Sachverständigen gem § 13 ÜbG bestellt.

4. Rechtliche Berater der C-QUADRAT

Die C-QUADRAT wurde im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot, insbesondere bei der Abgabe der gegenständlichen Äußerung, von Baker & McKenzie ♦ Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG rechtlich beraten.

5. Weitere Auskünfte

Auskünfte zu dieser Stellungnahme des Vorstands der C-QUADRAT erteilt Herr Mag. Markus A. Ullmer, Prokurist, Telefon: +43 (1) 515 66 - 700, E-Mail: M.Ullmer@investmentfonds.at.

C-QUADRAT Investment AG



Mag. Thomas Rieß
Vorstand



Alexander Schütz
Vorstand



Cristobal Mendez de Vigo
Vorstand

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER C-QUADRAT INVESTMENT AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, SOLLTEN DIE IN PUNKT 8.4 AUFGEFÜHRTE INFORMATION GENAU LESEN

NOTE:

SHAREHOLDERS OF C-QUADRAT INVESTMENT AG WITH THEIR DOMICILE OR HABITUAL ABODE OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD CAREFULLY REVIEW THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.

**ANTIZIPIERTES PFLICHTANGEBOT
(§§ 22 ff ÜbG)**

("Angebot")

der

Cubic (London) Limited

1 Vine Street - London W1 J0AH, Vereinigtes Königreich
(die "Bieterin")

an die Aktionäre der

C-QUADRAT Investment AG

Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien,

ISIN AT0000613005

("Zielgesellschaft")

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Cubic (London) Limited (" Cubic "), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Handelsregister von England und Wales (<i>Companies House of England and Wales</i>) unter der Registernummer 9923021 und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street - London W1 J0AH, Vereinigtes Königreich.	Punkt 3.1
Talanx Aktienkaufvertrag	Kaufvertrag vom 15.01.2016, abgeschlossen zwischen Cubic (London) Limited als Käuferin und der Talanx Asset Management GmbH als Verkäuferin, betreffend den Verkauf und die Abtretung durch die Verkäuferin von insgesamt 1.095.162 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft an die Käuferin, welche eine Beteiligung von 25,10% an der Zielgesellschaft entspricht.	Punkt 2.1
Kauf- und Einbringungsverträge	Kauf- und Einbringungsverträge vom 10.03.2016, abgeschlossen zwischen Cubic (London) Limited als übernehmende Gesellschaft und Käuferin und der San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Laakman Holding Ltd und Q-CAP Holdings Ltd als Verkäufer und einbringende Gesellschafter, betreffend den Verkauf und die Abtretung bzw. die Einbringung von insgesamt 2.856.344 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft, welche zusammen einer Beteiligung von 65,46% an der Zielgesellschaft entsprechen.	Punkt 2.1
Syndikatsvertrag	Syndikatsvertrag vom 10.03.2016 abgeschlossen zwischen San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Q-CAP Holdings Ltd, Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentastigranelli betreffend Cubic und die C-Quadrat.	Punkt 2.6
Zielgesellschaft	C-QUADRAT Investment AG (" C-Quadrat " oder " Zielgesellschaft "), eine österreichische Aktiengesellschaft, eingetragen im Firmenbuch	Punkt 2.2

des Handelsgerichts Wien unter FN 55148 a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, deren Aktien im Amtlichen Markt der Wiener Börse im Segment *Standard Market Auction* sowie im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (Prime Standard) notiert werden (ISIN AT0000613005).

Kaufgegenstand	Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Talanx Asset Management GmbH befinden. Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von 411.694 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft (9,44%).	Punkt 4.1
Angebotspreis	EUR 60,00 je Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000613005).	Punkt 4.2
Aufschiebende Bedingungen	Nichtuntersagung des Vollzugs des Talanx Aktienkaufvertrags (Transaktion I) und dieses Angebots durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien bzw. die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen werden erteilt. Dem stehen bestätigende Schreiben der zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, oder einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Vollzug des Talanx Aktienkaufvertrags keiner Anzeige, Freigabe, Nicht-Untersagung oder Genehmigung bedarf oder dafür anwendbare Fristen ohne Untersagung abgelaufen sind.	Punkt 5
Annahmefrist	05.04.2016 bis einschließlich 14.06.2016, 17:00 Ortszeit Wien, somit zehn Wochen.	Punkt 6.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am	Punkt 6.3

2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der AT0000A1KKY6 und die Ausbuchung der ISIN AT0000613005) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Annahme- u. Zahlstelle UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p. Punkt 6.2

Squeeze Out Die Bieterin strebt eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung dieses antizipierten Pflichtangebots und Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Freigaben für Transaktion II sowie der gesetzlichen Voraussetzungen einen Gesellschafterausschluss ("**Squeeze-Out**") durchzuführen.

Sofern die Hauptversammlung, die über den Gesellschafterausschluss beschließt, innerhalb der dreimonatigen Nachfrist stattfindet, gilt folgendes:

Der Preis, zu dem der Squeeze-Out durchgeführt werden würde, soll dem Angebotspreis von EUR 60,00 entsprechen.

Für den Fall, dass der Preis, zu dem der Squeeze-out gemäß Beschluss aufgrund des Squeeze-Out Verlangens über dem Angebotspreis liegt, erhalten jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem höheren von der Hauptversammlung festgesetzten Squeeze-Out Preis.

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Die Bieterin behält sich vor, den Squeeze-Out im

Fall von unerwarteten Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder wenn diese einen wesentlich negativen Einfluss auf die Branche der Zielgesellschaft haben, nicht durchzuführen.

Delisting

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Beendigung des Börsenhandels in Aktien der Zielgesellschaft (*Delisting*) nach Durchführung des Angebots und des Squeeze Outs anstrebt.

ELECTRONIC COPY

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

Zusammenfassung des Angebots	1
Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage.....	5
1. Definitionen.....	6
2. Hintergrund.....	9
3. Angaben zur Cubic und den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern	13
4. Kaufangebot.....	16
5. Aufschiebende Bedingung.....	18
6. Annahme und Abwicklung des Angebots.....	19
7. Zukünftige Strategie für die Zielgesellschaft	24
8. Sonstige Angaben	27
9. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	32

1. DEFINITIONEN

Aktien oder Aktie	Die im Amtlichen Markt der Wiener Börse im Segment <i>Standard Market Auction</i> sowie im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) notierten Aktien der C-Quadrat (ISIN AT0000613005).
Angebotspreis	hat die in Punkt 4.2 festgelegte Bedeutung.
Annahmefrist	hat die in Punkt 6.1 festgelegte Bedeutung.
Annahmeerklärung	Eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Angebots durch Aktionäre der Zielgesellschaft gegenüber jenem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder jenem Kreditinstitut (Depotbank), welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs der C-Quadrat führt und bei dem die Aktien hinterlegt sind.
Bieterin	Cubic (London) Limited.
Cubic	Cubic (London) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Handelsregister von England und Wales (<i>Companies House of England and Wales</i>) unter der Registernummer 9923021 und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street - London W1 J0AH, Vereinigtes Königreich.
Börsentag	Ein Tag, an dem der Handel mit Aktien an der Wiener Börse stattfindet.
C-Quadrat	C-QUADRAT Investment AG, eine österreichische Aktiengesellschaft, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 55148 a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien.
Depotbank	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut, bei dem Aktionäre der Zielgesellschaft ihr Wertpapierdepot führen und ihre Aktien hinterlegt haben.

Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung
GesAusG	Bedeutet Gesellschafter-Ausschlussgesetz
Hallmann Holding International Investment GmbH	Hallmann Holding International Investment GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lichtenfelsgasse 1/11, 1010 Wien.
Kaufgegenständliche Aktien	hat die in Punkt 4.1 festgelegte Bedeutung.
Kauf- und Einbringungsverträge	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
Kernaktionäre	San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung Laakman Holding Ltd, Hallmann Holding International Investment GmbH und Q-CAP Holdings Ltd gemeinsam.
Laakman Holding Ltd	Laakman Holding Limited, 1, Iakovou Tompazi, Vashiotis Business Centre, 1st Floor, Office Flat 101, CY-3107, Limassol, Zypern.
Long Stop Date	hat die in Punkt 5 festgelegte Bedeutung.
Nachfrist	hat die in Punkt 6.5 festgelegte Bedeutung.
Privatstiftungen	San Gabriel Privatstiftung zusammen mit T.R. Privatstiftung
Q-CAP Holdings Ltd	Q-CAP Holdings Ltd, 16 Megalou Alexandrou, Block R3, Office 1, 4534 Pyrgos, Zypern
Referenzpreis	hat die in Punkt 4.3 festgelegte Bedeutung.
San Gabriel Privatstiftung	San Gabriel Privatstiftung, eine österreichische Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Waldegghofgasse 3, 1170 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 195929 g
Settlement	hat die Punkt 6.6 festgelegte Bedeutung.
Squeeze-Out	Die Bieterin beabsichtigt, alle Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben und in der Folge in Übereinstimmung mit dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (" GesAusG ") einen Gesellschafterausschluss (Squeeze Out) durchzuführen.

Squeeze-Out Hauptversammlung	Jene a.o. Hauptversammlung der Zielgesellschaft, die unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist und Vorliegen sämtlicher aufschiebender Bedingungen stattfinden und über den geplanten Gesellschafterausschluss beschließen soll.
Syndikatsvertrag	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
Talanx Aktienkaufvertrag	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
Transaktion I	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
Transaktion II	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
T.R. Privatstiftung	T.R. Privatstiftung, eine österreichische Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien, eingetragen in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 195928 f
ÜbG	bedeutet das Übernahmegesetz.
VWAP	hat die in Punkt 4.3 festgelegte Bedeutung.
Zielgesellschaft	C-QUADRAT Investment AG, eine österreichische Aktiengesellschaft, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 55148 a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien (ISIN AT0000613005)

2. HINTERGRUND

2.1 Ausgangslage

Cubic (London) Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London und steht derzeit jeweils zur Hälfte im Eigentum von San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung (zusammen die "**Privatstiftungen**"). San Gabriel Privatstiftung, eine von Herrn Alexander Schütz iSd ÜbG kontrollierte Privatstiftung, hält derzeit 684.161 Stück Stammaktien an der C-Quadrat, was einem Anteil an den Stimmrechten am Emittenten von 15,68% entspricht. T.R. Privatstiftung, eine von Herrn Mag. Thomas Rieß iSd ÜbG kontrollierte Privatstiftung, hält derzeit 881.141 Stück Stammaktien an der C-Quadrat, was einem Anteil an den Stimmrechten am Emittenten von 20,20% entspricht. In Bezug auf C-Quadrat besteht seitens San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung eine Vereinbarung über die einvernehmliche Ausübung ihrer Stimmrechte. Zusammen halten die genannten Rechtsträger derzeit eine kontrollierende Beteiligung von rund 35,88% an der Zielgesellschaft. Cubic hält derzeit weder direkt noch indirekt Aktien an der C-Quadrat.

Am 15.01.2016 hat Cubic einen aufschiebend bedingten Aktienkaufvertrag mit Talanx Asset Management GmbH über insgesamt 1.095.162 auf Inhaber lautende Stückaktien der C-Quadrat, entsprechend 25,1% vom ausgegebenen Grundkapital der Zielgesellschaft, abgeschlossen ("**Talanx Aktienkaufvertrag**"). Der Kaufpreis beträgt EUR 42 je Aktie. Der Aktienkaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsrechtlichen Freigaben durch die zuständigen Behörden in Österreich (Finanzmarktaufsichtsbehörde), Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und England (Financial Conduct Authority). Der Abschluss des Talanx Aktienkaufvertrags, die "**Transaktion I**".

Mit Wirksamkeit des Aktienkaufvertrages würde Cubic zusammen mit den beiden Privatstiftungen über 50% an der Zielgesellschaft halten und gemäß § 22 ff ÜbG (*creeping-in*) verpflichtet sein, ein Pflichtangebot an alle übrigen Aktionäre zu stellen. Dieser Pflicht soll im Rahmen dieses antizipierten Pflichtangebots zum Kauf sämtlicher C-Quadrat Aktien, die nicht von Cubic, den beiden Privatstiftungen oder den Aktionären Laakman Holding Ltd, Hallmann Holding International Investment GmbH und Q-CAP Holdings Ltd gehalten werden und mit denen Cubic zunächst Nichteinlieferungsvereinbarungen abgeschlossen hatte, nachgekommen werden. Dieses antizipierte Pflichtangebot richtet sich daher auf 411.694 Stück C-Quadrat Aktien, entsprechend rund 9,44% am ausgegebenen Grundkapital der Zielgesellschaft.

Am 10.03.2016 hat Cubic mit ihren bisherigen Eigentümern San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung sowie Laakman Holding Ltd, Hallmann Holding International Investment GmbH und Q-CAP Holdings Ltd (die fünf letztgenannten Rechtsträger zusammen die "**Kernaktionäre**") jeweils Kauf- und Einbringungsverträge über den Erwerb sämtlicher von diesen Aktionären gehaltenen Aktien abgeschlossen (zusammen die "**Kauf- und**

Einbringungsverträge"). Der Übernahmepreis beträgt EUR 59,96 je Aktie. Darüber hinaus haben San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Q-CAP Holdings Ltd, Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli einen Syndikatsvertrag in Bezug auf Cubic und die Zielgesellschaft abgeschlossen (der "**Syndikatsvertrag**"). Dieses Syndikat wird von den beiden Privatstiftungen gemeinsam beherrscht werden (vgl. Punkt 2.6). Sämtliche Kauf- und Einbringungsverträge sowie die Wirksamkeit des Syndikatsvertrags stehen unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsrechtlichen Freigaben durch die zuständigen Behörden in Österreich (Finanzmarktaufsichtsbehörde), Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und England (Financial Conduct Authority). Der Abschluss der Kauf- und Einbringungsverträge sowie des Syndikatsvertrags, die "**Transaktion II**".

Transaktion II wurde im Nachgang zu Transaktion I abgeschlossen. Mit Wirksamkeit der Kauf- und Einbringungsverträge wird Cubic über 90% an der Zielgesellschaft halten. Unter Berücksichtigung der Durchführung von Transaktion I und der damit ausgelösten Angebotspflicht führt Transaktion II allerdings zu keiner weiteren Angebotspflicht gemäß § 22a ÜbG da sich an der gemeinsamen Kontrolle durch San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung nichts ändert. Vielmehr wird die gemeinsame Kontrolle der beiden Privatstiftungen durch den Syndikatsvertrag noch gestärkt (vgl. Punkt 2.6). Dieses Angebot steht daher unter der ausschließlichen Bedingung der Freigabe von Transaktion I durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Da Transaktion II allerdings eine Referenztransaktion iSd § 26 Abs 1 ÜbG darstellt, wird der am 15.01.2016 bekannt gegebene Angebotspreis iHv EUR 42,86 auf EUR 60,00 erhöht. Klargestellt wird, dass sich am Umfang der angebotsgegenständlichen Aktien durch Transaktion II nichts ändert. Das Angebot richtet sich daher auf 411.694 Stück C-Quadrat Aktien, entsprechend rund 9,44% am ausgegebenen Grundkapital der Zielgesellschaft.

Sofern nur Transaktion I nicht aber Transaktion II von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt wird, wird das Angebot dennoch wirksam und ein Settlement findet statt (vgl. Punkt 6.6). Der Angebotspreis bleibt gleich. Klargestellt wird, dass diesfalls weder die Kauf- und Einbringungsverträge noch der Syndikatsvertrag wirksam werden. Die bisherige Eigentümerstruktur der Cubic würde bestehen bleiben. Cubic würde zusammen mit den beiden Privatstiftungen zukünftig nur zwischen 50% und 70% an C-Quadrat halten (abhängig von der Annahmequote).

2.2 Zur Zielgesellschaft und der C-Quadrat Gruppe

Die Zielgesellschaft, C-QUADRAT Investment AG, ist eine österreichische Aktiengesellschaft, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 55148 a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien.

Die Zielgesellschaft hat ein Grundkapital von EUR 4.363.200, welches in 4.363.200 Inhaberaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1 unterteilt ist. Die Aktien sind im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment: *Standard Market Auction*, und im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*), zum Handel zugelassen und notiert (ISIN AT0000613005).

Die Zielgesellschaft ist die Holdinggesellschaft der C-Quadrat-Gruppe, ein international tätiger Asset Manager mit Schwerpunkt auf Absolute Return- und Multi Asset-Produkten. C-Quadrat beschäftigt gegenwärtig 86 Mitarbeiter und ist mit Büros in Wien, London, Frankfurt, Genf und Jerewan vertreten und in 19 Ländern Europas und Asiens aktiv. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 betragen die *Assets under Management* der C-Quadrat-Gruppe rund EUR 5.2 Milliarden.

2.3 Derzeitige Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage stellt sich die Beteiligungsstruktur der Zielgesellschaft nach Kenntnis der Bieterin und unter Berücksichtigung der gemäß § 93 Abs. 2 Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen wie folgt dar:

Aktionär	Anteil am Grundkapital in %
Talanx Asset Management GmbH	25,10 %
Thomas Rieß und T.R. Privatstiftung	20,20 %
Laakman Holding Ltd	17,28 %
Alexander Schütz und San Gabriel Privatstiftung	15,68 %
Hallmann Holding International Investment GmbH	9,99 %
Q-CAP Holdings Ltd	2,31 %
Streubesitz	9,44 %
Summe	100 %

Mit Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Freigaben für Transaktion I durch die zuständigen Behörden wird Cubic insgesamt 1.095.162 Aktien, was einer Beteiligung von 25,10% an C-Quadrat entspricht, halten.

Mit Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Freigaben für Transaktion II durch die zuständigen Behörden wird Cubic weitere 2.856.344 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft, welche zusammen einer Beteiligung von 65,46% entspricht, erwerben und insgesamt eine Beteiligung von 90,56% an C-Quadrat entspricht, halten.

2.4 Nicht-Einlieferungsvereinbarungen

Cubic hatte in Hinblick auf Transaktion I zunächst mit folgenden Aktionären Nicht-Einlieferungsverträge abgeschlossen:

- Q-CAP Holdings Ltd, 16 Megalou Alexandrou, Block R3, Office 1, 4534 Pyrgos, Zypern, über insgesamt 100.657 Stück Aktien;
- Laakman Holding Limited, 1, Iakovou Tompazi, Vashiotis Business Centre, 1st Floor, Office Flat 101, CY-3107, Limassol, Zypern, über insgesamt 754.066 Stück Aktien;
- Hallmann Holding International Investment GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lichtenfelsgasse 1/11, 1010 Wien, über insgesamt 436.319 Stück Aktien.

Diese Aktionäre haben sich gegenüber Cubic ausdrücklich und unwiderruflich verpflichtet, die von ihnen gehaltenen Aktien nicht in das Angebot einzuliefern (durch Annahme des Angebots in der Annahmefrist oder Nachfrist) und die Aktien bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG nicht an Dritte zu veräußern oder auf andere Art über diese zu verfügen.

Am 10.03.2016 haben diese drei Rechtsträger Kauf- und Einbringungsverträge mit Cubic abgeschlossen. Weiters haben San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Q-CAP Holdings Ltd, Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli einen Syndikatsvertrag vereinbart. Sofern Transaktion II von den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht genehmigt wird, werden diese Verträge nicht wirksam und entfallen. Die Nicht-Einlieferungsvereinbarungen bleiben jedoch aufrecht bestehen.

2.5 Kauf- und Einbringungsverträge

Am 10.03.2016 haben die Kernaktionäre Kauf- und Einbringungsverträge mit Cubic abgeschlossen. Alle Verträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Jeder Kernaktionär wird sämtliche von ihm gehaltene Aktien an Cubic teils gegen Barzahlung (EUR 59,96 je Aktie), teils gegen Ausgabe von neuen Anteilen an Cubic übertragen. Für Laakman Holding Ltd gilt, dass mit Durchführung dieser Verträge deren wirtschaftliche Begünstigten (Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli) die Anteile an der Cubic halten werden.

Im Ergebnis werden die Kernaktionäre ihre Aktien an Cubic daher wie folgt übertragen:

Aktionär	Verkauf		Einbringung	
	Stück	%	Stück	%
San Gabriel Privatstiftung	404.161	9,26%	280.000	6,42%
T.R. Privatstiftung	520.141	11,92%	361.000	8,27%

Laakman Holding Ltd	445.066	10,22%	309.000	7,06%
Hallmann Holding	327.319	7,50%	109.000	2,5%
Q-CAP Holdings Ltd	59.657	1,37%	41.000	0,94%
Summe	1.756.344	40,25%	1.100.000	25,21%

Die Beteiligung der Kernaktionäre an der Cubic nach Durchführung der Transaktion II ist in Punkt 3.1 dargestellt.

2.6 Syndikatsvertrag

Am 10.03.2016 haben San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Q-CAP Holdings Ltd, Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli einen Syndikatsvertrag in Bezug auf Cubic und die C-Quadrat abgeschlossen. Der Syndikatsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Zweck dieses Syndikatsvertrags ist es die Kontrolle über die C-Quadrat Gruppe zu regeln und abzusichern, Regeln für die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte in den Gremien der Cubic und der C-Quadrat sowie Nominierungsrechte für die Wahl von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern festzulegen.

Der Syndikatsvertrag hält für die bisher schon kontrollierenden Privatstiftungen ein Nominierungsrecht für die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft fest. Die übrigen Kernaktionäre haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zu nominieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter soll jeweils ein von den Privatstiftungen nominiertes Mitglied sein.

Die Kernaktionäre werden Syndikatsversammlungen abhalten, welche über alle Agenden der Gremien der Cubic und der Zielgesellschaft entscheiden werden. Die Syndikatsversammlung wird durch San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung gemeinsam kontrolliert. Die beiden Privatstiftungen können sämtliche Beschlüsse gemeinsam durchsetzen. Letztlich werden die beiden Privatstiftungen die Cubic und die Zielgesellschaft wie bisher gemeinsam kontrollieren (vgl. dazu auch Punkt 8.1). Klargestellt wird, dass die bisher zwischen den beiden Privatstiftungen bestehende Stimmbindung als Subsyndikat bestehen bleibt.

3. ANGABEN ZUR CUBIC UND DEN GEMEINSAM VORGEHENDEN RECHTSTRÄGERN

3.1 Angaben zur Cubic

Cubic (London) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Handelsregister von England und Wales (*Companies House of England and Wales*) unter der Registernummer 9923021 und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street - London W1 JOAH, Vereinigtes Königreich.

Einziges Ziel der Gesellschaft ist das Halten einer Beteiligung an der Zielgesellschaft. Derzeit halten San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung jeweils 50% an Cubic.

Mit aufsichtsrechtsrechtlicher Freigabe von Transaktion II werden die Kauf- und Einbringungsverträge (vgl. Punkt 2.5) wirksam werden und sich die Eigentümerstruktur an Cubic wie folgt ändern:

Gesellschafter der Cubic	Anteil am Grundkapital der Cubic
San Gabriel Privatstiftung	25,45 %
T.R. Privatstiftung	32,82 %
Herr Carlo Michienzi	13,764 %
Herr Matteo Pusineri	7,163 %
Herr Kerry Mentasti-Granelli	7,163 %
Hallmann Holding International Investment GmbH	9,91 %
Q-CAP Holdings Ltd	3,73 %
Summe	100 %

3.2 Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Cubic (London) Limited als Zweckgesellschaft ist Bieterin im Sinn dieses Angebots.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen ("**Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger**").

In diesem Sinne sind Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger:

- San Gabriel Privatstiftung,
- T.R. Privatstiftung,
- Laakman Holding Ltd,
- Hallmann Holding International Investment GmbH,
- Q-CAP Holdings Ltd,
- Herr Alexander Schütz,
- Herr Mag. Thomas Rieß,
- Herr Carlo Michienzi,
- Herr Matteo Pusineri,

- Herr Kerry Mentasti-Granelli,
- Herr Klemens Hallmann
- Herr Fritz Schweiger sowie
- alle von den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern kontrollierten Rechtsträger, wobei detaillierte Angaben gemäß § 7 Z 12 ÜbG entfallen können, da die weiteren kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

3.3 Aktienbesitz und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Cubic selbst hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage noch keine Aktien an C-Quadrat. Mit aufsichtsrechtlicher Freigabe des Talanx Aktienkaufvertrags wird die Bieterin 1.095.162 Aktien, was einer Beteiligung von 25,10% an C-Quadrat entspricht, an der Zielgesellschaft erlangen. Die beiden derzeitigen Gesellschafter der Bieterin halten zusammen 35,88% an C-Quadrat. Mit aufsichtsrechtlicher Freigabe von Transaktion II wird Cubic weitere 2.856.344 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft, welche zusammen einer Beteiligung von 65,46% an der Zielgesellschaft entsprechen, von den Kernaktionären erwerben. Zur Beteiligung der jeweiligen Kernaktionäre siehe oben Punkt 2.3.

3.4 Aufgriff angebotsgegenständlicher Aktien

Cubic wird sämtliche von den Angebotsadressaten in das Angebot eingelieferte Aktien erwerben.

3.5 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin, mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende personelle Verflechtungen:

Herr Alexander Schütz ist Vorstand der C-Quadrat, Geschäftsführer der ARTS Asset Management GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates der C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Geschäftsführer der C-QUADRAT Deutschland GmbH und Stv. Mitglied des Aufsichtsrates der QC Partners GmbH.

Herr Mag. Thomas Rieß ist Vorstand der C-Quadrat, Vorstand der C-QUADRAT Investment AG, Mitglied des Aufsichtsrates der C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Geschäftsführer der ARTS Asset Management GmbH und Mitglied des Aufsichtsrates der QC Partners GmbH.

Herr Carlo Michienzi ist Geschäftsführer der Cubic, Gründer und Mitglied des Executive Committees der C QUADRAT Asset Management (UK) LLP und CEO der C-QUADRAT Asset Management (UK) LLP.

Herr Matteo Pusineri ist Gründer und CIO der C-QUADRAT Asset Management (UK) LLP und Mitglied des Executive Committee der C QUADRAT Asset Management (UK) LLP.

Herr Kerry Mentasti-Granelli ist Gründer der C-QUADRAT Asset Management (UK) LLP und Mitglied des Executive Committee der C QUADRAT Asset Management (UK) LLP.

Herr Fritz Schweiger und Herr Klemens Hallmann sind Mitglieder des Aufsichtsrates der C-QUADRAT Investment AG.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin sowie den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft.

4. KAUFANGEBOT

4.1 Kaufgegenstand: Aktien der C-Quadrat

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien der C-Quadrat mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1 pro Stückaktie die im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment *Standard Market Auction*, und im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*), zum Handel zugelassen und notiert sind (ISIN AT0000613005) und sich nicht im Eigentum der Bieterin, der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger und Talanx Asset Management GmbH, befinden.

Ausgehend von vorstehendem Absatz, richtet sich das Angebot der Bieter daher auf den Erwerb von 411.694 Stück Aktien der C-Quadrat („**Kaufgegenständliche Aktien**“). Das entspricht einem Anteil von rund 9,44% des gesamten Grundkapitals der C-Quadrat.

4.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien den Erwerb dieser Aktien zum Preis von EUR 60,00 je Aktie an.

4.3 Berechnung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG hat der Preis für Stammaktien eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers („**VWAP**“) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten („**Referenzpreis**“). Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für

Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der VWAP der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 15.01.2016, das ist der Zeitraum von 15.07.2015 bis inklusive 14.01.2016, beträgt EUR 42,86 je Aktie. Der Angebotspreis übersteigt daher den VWAP der letzten sechs Monate um 39,99%.

Die Bieterin hat darüber hinaus am 15.01.2016 eine Gegenleistung in Geld vereinbart, die EUR 42 je Aktie entspricht (Referenztransaktion) und am 10.03.2016 eine weitere Gegenleistung in Geld vereinbart, die EUR 59,96 je Aktie entspricht (Referenztransaktion). Der Angebotspreis in diesem Angebot beträgt EUR 60,00 und übersteigt sohin den Referenzpreis.

4.4 Angebotspreis für Kaufgegenständliche Aktien in Relation zu historischen Kursen

Der VWAP je Aktie der letzten 1 (ein) 3 (drei), 6 (sechs) und 12 (zwölf) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR beträgt:

	1 Monate¹⁾	3 Monate²⁾	6 Monate³⁾	12 Monate⁴⁾
VWAP	EUR 45,89	EUR 43,61	EUR 42,86	EUR 45,49
Prämie (Differenz Angebotspreis – VWAP)	EUR 14,11/ 30,74%	EUR 16,39/ 37,59%	EUR 17,14/ 39,99%	EUR 14,51/ 31,89%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

- 1) Berechnungszeitraum: 15.12.2015 bis 14.01.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 2) Berechnungszeitraum: 15.10.2015 bis 14.01.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 3) Berechnungszeitraum: 15.07.2015 bis 14.01.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 4) Berechnungszeitraum: 15.01.2015 bis 14.01.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)

4.5 Bewertung der Zielgesellschaft / Squeeze Out Preis

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebots keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und entspricht der am 10.03.2016 vereinbarten Referenztransaktion.

Da die Bieterin eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft anstrebt, beabsichtigt sie nach Abwicklung dieses antizipierten Pflichtangebots und Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Freigaben für Transaktion II sowie der gesetzlichen Voraussetzungen einen Squeeze-Out durchzuführen. Der Preis, zu dem der Squeeze-Out durchgeführt werden würde, soll aus heutiger Sicht dem Angebotspreis von EUR 60,00 entsprechen. Eine Unternehmensbewertung für Zwecke des Squeeze-Outs wurde noch nicht erstellt. Eine solche wird erstellt und zusammen mit der Bestätigung eines unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen veröffentlicht werden, wenn der Squeeze-Out durchgeführt

wird. Die Bieterin geht aber davon aus, dass der aktuelle Unternehmenswert im Angebotspreis Deckung findet.

4.6 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Ausgewählte Kennzahlen der Zielgesellschaft nach IFRS, basierend auf den konsolidierten Jahresabschlüssen der letzten 3 (drei) Geschäftsjahre, stellen sich wie folgt dar (in EUR):

Kennzahl ¹⁾	GJ 2014	GJ 2013	GJ 2012
Ergebnis pro Aktie (verwässert und unverwässert)	5,05	2,20	0,06
Dividende pro Aktie	EUR 3,00	EUR 2,00	EUR 0,60
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	21.57 Mio.	8,85 Mio.	(1,84 Mio.)
Betriebsergebnis (EBIT)	19,68 Mio.	6,941 Mio.	(2,20 Mio.)

1) Quelle: Jahresfinanzberichte 2014, 2013, 2012 der Zielgesellschaft.

Die folgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und -Tiefstkurse der C-Quadrat-Aktie in EUR:

	2015	2014	2013
Jahres-Höchstkurs	55,20	35,50	32,20
Jahres-Tiefstkurs	32,20	23,745	22,60

Weitere Informationen über C-Quadrat sind auf der Website der Zielgesellschaft unter www.c-quadrat.com verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

5. AUFSCHEBENDE BEDINGUNG

Dieses Angebot steht unter folgender aufschiebender Bedingung:

Dieses Angebot und die Wirksamkeit des Talanx Aktienkaufvertrags sind dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs des Aktienkaufvertrages bzw. die Nichtuntersagung des Vollzugs des Angebots durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich (Finanzmarktaufsichtsbehörde), Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen) und Großbritannien (Financial Conduct Authority) vorliegen bzw. die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen dafür erteilt werden. Dem stehen bestätigende Schreiben dieser zuständigen Aufsichtsbehörden oder einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Vollzug des Talanx Aktienkaufvertrages keiner Anzeige, Freigabe, Nicht-Untersagung oder Genehmigung bedarf oder dafür anwendbare Fristen ohne Untersagung abgelaufen sind.

Die Bieterin wird den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 6.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass die Bedingung nicht innerhalb nachgenannter Frist erfüllt wird, wird die Bieterin dies unverzüglich in den unter Punkt 6.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Dieses Angebot sowie der Talanx Aktienkaufvertrag (Transaktion I) entfallen im Falle, dass die genannte Bedingung nicht bis zum 30.09.2016 ("**Long Stop Date**") erfüllt worden ist. Da Transaktion II Transaktion I bedingt, würde diesfalls auch Transaktion II nicht durchgeführt werden.

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Genehmigungen für Transaktion I dieses Angebot nicht abgewickelt werden kann (kein Settlement; vgl. Punkt 6.6). Da sich für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot automatisch um die bis zum 12.10.2016 laufende Nachfrist verlängert (vgl. Punkt 6.5), können Aktionäre mit ihrer Entscheidung über die Annahme des Angebots auch bis zum Long Stop Date abwarten. Sofern am Long Stop Date die Bedingung erfüllt ist, kann das Angebot noch bis zum 12.10.2016 angenommen werden. Das sind 8 (acht) Börsentage ab dem Long Stop Date.

Die Bieterin wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingung herbeizuführen, sowie alles unterlassen, was den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung vereiteln könnte.

6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

6.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 10 (zehn) Wochen. Das Angebot kann daher von 05.04.2015 bis einschließlich 14.06.2016, 17:00 Ortszeit Wien angenommen werden. Die gemäß diesem Absatz definierte Frist ist die „**Annahmefrist**“.

6.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p beauftragt.

6.3 Annahme des Angebots

Die Bieterin empfiehlt den Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 (drei) Börsentage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

Aktionäre der C-Quadrat können dieses Angebot nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000613005 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als „C-QUADRAT Investment AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien“ unter ISIN AT0000A1KKY6 gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A1KKY6 „C-QUADRAT Investment AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt und sind nicht handelbar; sie werden jedoch neu eingebucht und als „C-QUADRAT Investment AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsentag, 17:00 Ortszeit Wien, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der AT0000A1KKY6 und die Ausbuchung der ISIN AT0000613005) vorgenommen wird und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Die Depotbanken werden ersucht, die Annahmeerklärungen laufend an die Annahme- und Zahlstelle zu übersenden.

6.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Mit Erfüllung der aufschiebenden Bedingung wird der Kaufvertrag wirksam (vgl. Punkt 5 oben).

6.5 Annahme während der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG die Annahmefrist grundsätzlich um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses („Nachfrist“). Diese gesetzliche Nachfrist würde voraussichtlich am 17.09.2016 ablaufen. Die Bieterin verlängert die Nachfrist freiwillig auf den 12.10.2016. Das bedeutet, dass das Angebot vorbehaltlich des endgültigen Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 5 bis zum 12.10.2016 angenommen werden kann.

Die in Punkt 6.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien die separate ISIN AT0000A1KKZ3 erhalten und mit „C-QUADRAT Investment AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist“ gekennzeichnet werden.

Wenn innerhalb der Nachfrist von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft der Squeeze-Out (zu einem Abfindungspreis der zumindest dem Angebotspreis entspricht) beschlossen wird und dieser Beschluss innerhalb der Nachfrist in das Firmenbuch eingetragen wird, werden bereits zu diesem Zeitpunkt sämtliche Kaufgegenständliche Aktien aufgrund des Squeeze-Outs an die Bieterin übertragen. Eine Annahme des Übernahmeangebots ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, obwohl die Nachfrist noch aufrecht ist. In diesem Fall wird die Bieterin vor Eintragung des Squeeze-outs im Firmenbuch durch die Annahme- und Zahlstelle eine Zwischenabrechnung (*Settlement*) der bis dahin eingelangten Annahmeerklärungen durchführen lassen. Die Depotbanken werden daher ersucht, die Annahmeerklärungen laufend an die Annahme- und Zahlstelle zu übersenden.

Inhabern Kaufgegenständlicher Aktien, die von einer Zwischenabrechnung betroffen sind, erhalten am Tag dieser Zwischenabrechnung für jene Aktien, für die sie Annahmeerklärungen abgegeben haben, den Angebotspreis Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

Wenn innerhalb der Nachfrist kein Squeeze-out in das Firmenbuch eingetragen wird, wird den Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG annehmen, der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt.

6.6 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung ("Settlement")

Der Angebotspreis wird jenen Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am 10. (zehnten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist und unbedingter Verbindlichkeit des Angebots Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt. Beispiel: Liegen am 14.06.2016 sämtliche aufsichtsrechtlichen Genehmigungen vor, erfolgt die Zahlung spätestens bis zum 28.06.2016. Liegen die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen nicht am 14.06.2016, jedoch z.B. am 20.07.2016 vor, erfolgt ein Settlement (Zahlung) bis spätestens am 03.08.2016. Liegen bis zum 30.09.2016 nicht sämtliche aufsichtsrechtlichen Freigaben vor, entfällt das Angebot und es kommt zu keinem Settlement.

Um eine mögliche Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen (vgl Punkt 6.11), wird den Aktionären gleichzeitig mit der Auszahlung des Angebotspreises nach der Angebotsfrist und einem Zwischensettlement in der Nachfrist ein separates Wertrecht mit der ISIN AT0000A1KL07 und der Bezeichnung „C-Quadrat – Anspruch auf mögliche Nachzahlung“ eingebucht. Eine Nachzahlung erfolgt, sobald ein Nachzahlungsfall eingetreten ist, innerhalb von 10 Börsetagen nach Veröffentlichung durch die Bieterin. Wenn keine Nachzahlung

erfolgt, wird das Wertrecht wertlos ausgebucht sobald der Squeeze-Out von der Squeeze-Out Hauptversammlung beschlossen wurde und die Nachfrist abgelaufen ist.

Sofern der Squeeze-Out nicht innerhalb der Nachfrist durchgeführt wird (das ist die Abhaltung der Squeeze-Out Hauptversammlung und die Eintragung des Squeeze-Outs im Firmenbuch) und die Bedingung erfüllt wurde, wird den Aktionären der C-Quadrat, die das Angebot erst während der Nachfrist annehmen, der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsentage nach Ende dieser Nachfrist Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

6.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, höchstens jedoch bis zur Höhe von EUR 8,00 je Depot. Die Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc., eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 8,00 je Depot und werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär der C-Quadrat selbst zu tragen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland. Diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

6.8 Gewährleistung

Diejenigen Aktionäre der C-Quadrat, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von den jeweiligen Annahmeerklärungen erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

6.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre der C-Quadrat bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre der Zielgesellschaft gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs. 1 ÜbG) zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

6.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf den Websites der Zielgesellschaft (www.c-quadrat.com) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

6.11 Gleichbehandlung / Verbesserungsmöglichkeit

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Aktien gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 (zwölf) Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 59,96 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot noch annehmen können oder das Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Die Bieterin beabsichtigt, nach Durchführung des Angebots einen Squeeze-Out durchzuführen sofern Transaktion I und Transaktion II von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden. Die Squeeze-Out Hauptversammlung könnte innerhalb der Nachfrist stattfinden.

Der Preis, zu dem der Squeeze-Out von der Hauptversammlung beschlossen werden soll, ist gemäß § 3 GesAusG abhängig von einer Unternehmensbewertung zum Stichtag der Squeeze-Out Hauptversammlung. Die Angemessenheit des Squeeze-Out Preises ist sowohl von den Organen der Zielgesellschaft und der Bieterin als auch einem gerichtlich bestellten, unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Obwohl die Bieterin davon ausgeht, dass der voraussichtlich zu zahlenden Barabfindung im Angebotspreis Deckung finden wird, besteht die Möglichkeit, dass der Preis, zu dem der Squeeze-Out erfolgen soll, über dem Angebotspreis liegt.

Diesfalls gilt: Für den Fall, dass (i) der Preis, zu dem die Squeeze-out Hauptversammlung den Gesellschafterausschluss beschließen soll, über dem Angebotspreis liegt und (ii) die Squeeze Out Hauptversammlung innerhalb der Nachfrist stattfindet (das ist die Abhaltung der Squeeze-Out Hauptversammlung und die Eintragung des Squeeze-Outs im Firmenbuch), wird die Bieterin eine Verbesserung des Angebotspreises vornehmen, sodass ab diesem Zeitpunkt der Angebotspreis dem höheren, von der Hauptversammlung zu beschließenden

Squeeze-Out Preis entspricht. Außerdem erhalten jene Aktionäre, die das Übernahmeangebot schon vor diesem Zeitpunkt angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem höheren von der Hauptversammlung zu beschließenden Squeeze-Out Preis.

Um diese mögliche Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen, wird den Aktionären gleichzeitig mit der Auszahlung des Angebotspreises nach der Angebotsfrist und nach den jeweiligen Zwischenabrechnungen in der Nachfrist (siehe Punkt 6.6) ein separates Wertrecht mit der ISIN AT0000A1KL07 und der Bezeichnung „C-Quadrat AG – Anspruch auf mögliche Nachzahlung“ eingebucht. Wenn keine Nachzahlung erfolgt, wird das Wertrecht am Ende der Nachfrist wertlos ausgebucht.

Nach Ablauf der Nachfrist besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Bieterin zu einer Nachzahlung gemäß § 16 Abs 1 ÜbG. Diesfalls gilt: Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG dann gegenüber allen Aktionären der C-Quadrat, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Differenzbetrags verpflichtet, wenn die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger die Aktien nicht in einem Verfahren nach dem GesAusG für eine höhere Gegenleistung erwirbt.

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung. Für den Fall, dass der Preis, zu dem die Hauptversammlung den Gesellschafterausschluss beschließen soll, unter dem Angebotspreis liegt, bleiben dieses Angebot und der Angebotspreis unberührt.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre der Zielgesellschaft zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

7. ZUKÜNFTIGE STRATEGIE FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT

7.1 Rechtliche Gründe für das Angebot

Zum Zeitpunkt der Anzeige dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin selbst noch keine Aktien an der Zielgesellschaft. Ihre beiden derzeitigen Gesellschafter, San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung halten gemeinsam rund 35,88% an

C-Quadrat (vgl. Punkt 2.1). Am 15.01.2016 hat Cubic einen aufschiebend bedingten Aktienkaufvertrag mit Talanx Asset Management GmbH über insgesamt 1.095.162 auf Inhaber lautende Stückaktien der C-Quadrat, entsprechend 25,1% vom ausgegebenen Grundkapital der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Mit Wirksamkeit des Talanx Aktienkaufvertrages wird die Bieterin zusammen mit den beiden Privatstiftungen über 50% an der Zielgesellschaft halten und gemäß § 22 ff ÜbG verpflichtet sein, ein Pflichtangebot an alle übrigen Aktionäre zu stellen (*creeping-in*). Cubic beabsichtigt, dieser Pflicht im Rahmen dieses antizipierten Pflichtangebots nachzukommen.

7.2 Squeeze-Out Absicht

Nach Wirksamwerden der Kauf- und Einbringungsverträge wird die Bieterin unabhängig vom Ergebnis dieses Angebots über 3.951.506 Stück Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 90,56% an C-Quadrat, verfügen. Damit ein Squeeze-Out der übrigen Aktionäre möglich ist, muss die Bieterin zum Zeitpunkt der über den Squeeze-Out beschließenden Hauptversammlung zumindest über Aktien im Ausmaß von 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen. Dementsprechend wird bei Genehmigung von Transaktion II ein Squeeze-Out gemäß den Bestimmungen des GesAusG möglich und zulässig sein.

Nach dem GesAusG kann die Bieterin die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, beantragen. Die Bieterin beabsichtigt derzeit, einen solchen Squeeze-Out durchzuführen, sobald die gesetzlichen Bedingungen hierfür erfüllt sind. Die Bieterin wird die notwendigen Vorbereitungen für die Einleitung eines Verfahrens nach dem GesAusG parallel zu diesem Angebot einleiten.

Die Bieterin behält sich allerdings vor, den Squeeze-Out im Fall von unerwarteten Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder wenn diese einen wesentlich negativen Einfluss auf die Branche der Zielgesellschaft haben, nicht durchzuführen. Weiters schließt die Bieterin auch die Verfolgung alternativer Wege für den Ausschluss der anderen Aktionäre nach österreichischem Recht nicht aus.

7.3 Delisting

Mit erfolgreicher Durchführung des Gesellschafterausschlussverfahrens liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Aktien zum amtlichen Handel an der Wiener Börse und an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr vor, da sich ab diesem Zeitpunkt alle Aktien der Zielgesellschaft in den Händen der Bieterin gebündelt sein werden. Damit liegt die erforderliche Streuung der Wertpapiere ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vor und die Wiener Börse und die Frankfurter Wertpapierbörse müssen die Zulassung der Aktien zum Handel an der Wiener Börse bzw. an der Frankfurter Wertpapierbörse wegen des nachträglichen Wegfalls einer Zulassungsvoraussetzung vom Amts wegen widerrufen.

7.4 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger planen im Zuge dieser Transaktion keine unmittelbaren Änderungen des Geschäftsplans, der Risikomanagementstruktur oder im Management der C-Quadrat oder ihrer Tochtergesellschaften vorzunehmen. Herr Alexander Schütz und Herr Mag. Thomas Riess sollen weiterhin in führenden Positionen innerhalb der C-Quadrat Gruppe tätig bleiben.

Allerdings hat sich das Listing der C-Quadrat nicht zufriedenstellend entwickelt. Die Aktien der Zielgesellschaft sind seit 29.03.2006 an der Frankfurter Wertpapierbörse und seit 26.05.2008 an der Wiener Börse notiert. Ein wesentliches Argument für den Börsengang der Zielgesellschaft war insbesondere der bessere Zugang zu den Finanzmärkten. Seit dem Börsengang in Wien wurden jedoch keine Eigenkapitalemissionen der Zielgesellschaft durchgeführt. Aufgrund der Ertragskraft und der stabilen Finanzlage der Zielgesellschaft ist auch in naher Zukunft nicht von der Notwendigkeit einer kapitalmarktfinanzierten Kapitalerhöhung bei der Zielgesellschaft auszugehen.

Seit der Börsenzulassung haben sich die Zulassungsfolgepflichten für eine Börsennotiz in Österreich und Deutschland wesentlich verändert. Vor allem der stetig steigende Aufwand im Zusammenhang mit der erforderlichen Kapitalmarktpublizität auf zwei unterschiedlichen Märkten stellt für die Zielgesellschaft eine zunehmende wirtschaftliche und operative Belastung ihrer Tätigkeit dar und scheint in Anbetracht der nicht notwendigen Kapitalmarktfinanzierung derzeit wenig vorteilhaft.

Auch sind sowohl an der Wiener Börse als auch an der Frankfurter Wertpapierbörse nur sehr geringe Umsätze in Aktien der Zielgesellschaft zu verzeichnen, sodass Anleger einen weitgehend illiquiden Markt vorfinden, der den Zweck der freien Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Aktien letztlich nicht mehr erfüllt.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind daher der Ansicht, dass aufgrund der geänderten Umstände eine Börsennotierung der Aktien der Zielgesellschaft unter den derzeitigen Umständen nicht mehr im Interesse der Zielgesellschaft ist und ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft die Vorteile der Börsennotiz überwiegt. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, beabsichtigt die Bieterin daher die Durchführung eines Squeeze-Outs.

7.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin beabsichtigt aus heutiger Sicht weder eine Verlegung des Standorts der Zielgesellschaft noch einen Abbau von Arbeitsplätzen.

7.6 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder der Bieterin noch Organmitgliedern der C-Quadrat wurden im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebotes Vermögenswerte Vorteile angeboten, gewährt oder versprochen.

8. SONSTIGE ANGABEN

8.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 60,00 je Stammaktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Finanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von rund EUR 16,5 Mio.

Unter Berücksichtigung des Talanx Aktienkaufvertrages und der Kauf- und Einbringungsverträge ergibt sich daher für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rund EUR 177 Mio.

Zur Finanzierung des Angebots und von Transaktion I und Transaktion II hat die HNA Group (International) Asset Management Company Limited (Hong Kong), ein Unternehmen der HNA Gruppe (www.hnagroup.com), der Bieterin Darlehen gewährt. Die Mittel daraus wurden von der Bieterin abgerufen und befinden sich auf einem österreichischen Treuhandkonto. Weder die Zielgesellschaft noch eine ihrer Tochtergesellschaft haben Sicherheiten für die Darlehen bestellt.

Die Darlehen sind endfällig und haben unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen eine maximale Laufzeit von 5 Jahren. Eine Rückführung ist durch verschiedenen Möglichkeiten geben. Unter anderem besteht für Cubic die Möglichkeit, die Darlehen in neue Anteile der Cubic zu wandeln (*Debt Equity Swap*). Die Ausübung der Umtauschoption liegt aber im ausschließlichen Ermessen der Cubic. Die Darlehensgeberin kann den Umtausch nicht verlangen. Damit liegt es an Cubic, die Darlehen bei Fälligkeit zB (i) teilweise zu tilgen und im Einvernehmen mit der Darlehensgeberin (teilweise) zu verlängern, (ii) durch eine Drittfinanzierung (teilweise) abzulösen, (iii) einen weiteren Investor zu suchen, (iv) im Rahmen eines IPO rückzuführen oder (v) die Umtauschoption auszuüben.

Die Umtauschanteile wären eine Leistung an Zahlung statt für die Darlehen. Vor Ausgabe der Umtauschanteile hätte die Darlehensgeberin alle erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Vor Freigabe durch die zuständigen Aufsichtsbehörden kann die Darlehensgeberin daher keine Anteile an Cubic erwerben. Bei Ausübung der Umtauschoption und nach Freigabe durch sämtliche zuständige Aufsichtsbehörden könnte damit ein neuer Investor Gesellschafter bei Cubic werden. Ein neuer Investor könnte auch dem Syndikatsvertrag beitreten.

Solange Cubic die in ihrem ausschließlichen Ermessen liegende Umtauschoption nicht ausübt und Anteile an die Darlehensgeberin effektiv ausgegeben werden, steht Cubic und damit die C-Quadrat Gruppe wie bisher unter der ausschließlichen Kontrolle der beiden Privatstiftungen. Sofern die Darlehensgeberin von ihrem Recht zur Entsendung eines Non-Executive Director Gebrauch macht, wird dieser über keine Vetorechte oder andere faktische Einflussmöglichkeiten verfügen. Im Ergebnis verfügt ein allfälliger Lender Director über bloße Informations- und Überwachungsrechte, aber keine Einflussmöglichkeit im Geschäftsbetrieb.

8.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Zahl- und Abwicklungsstelle, sowie eine einmalige pauschale Vergütung von maximal EUR 8,00 je Depot. Ertragssteuern, Quellensteuern und andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als eigene Transaktionskosten der Bieterin anzusehen sind, werden von der Bieterin nicht getragen (siehe oben Punkt 6.7). Den Aktionären der C-Quadrat wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf mögliche steuerliche Auswirkungen ihrer Annahme dieses Angebots einzuholen.

8.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

8.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

8.4.1 Verbreitungsbeschränkung

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung der Angebots oder (iii) sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

8.4.2 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

8.5 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331 p, Schottenring 19, A-1010 Wien, ist Rechtsberater der Bieterin und ihr Vertreter gegenüber der Übernahmekommission.
- PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248 b, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, ist Sachverständiger der Bieterin gemäß § 9 ÜbG.

8.6 Weitere Auskünfte

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p, E-Mail: 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

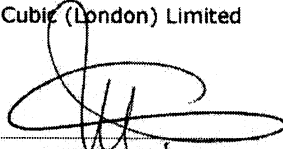
Weitere Informationen erhalten sie auf den Websites der Zielgesellschaft (www.c-quadrat.com) und der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at). Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

8.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

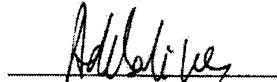
Die Bieterin hat am 15.01.2016 PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248 b, Erdbergstraße 200, 1030 Wien gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen ernannt.

London, 11. März 2016

Cubic (London) Limited



Carlo Michienzi
(Managing Director)



Alvaro de Salinas
(Managing Director)

ELECTRONIC COPY

9. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Übernahmegesetz (ÜbG) konnten wir feststellen, dass dieses antizipierte Pflichtangebot nach §§ 22 ff ÜbG an die Aktionäre der C-QUADRAT Investment AG, Wien, vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

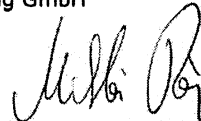
Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 11.03.2016

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Dr. Christine Catasta
(Wirtschaftsprüferin)



Mag. Miklós Révay



Versicherungsstelle • Dotzheimer Straße 23 • D-65185 Wiesbaden

Deloitte Audit
Wirtschaftsprüfungs GmbH
Herrn Mag. Thomas Becker, WP/StB
Renngasse 1
1010 Wien
ÖSTEREICH

Telefon: +49 (0)611 39606-0
Telefax: +49 (0)611 39606-26
E-Mail: info@versicherungsstelle-wiesbaden.de

Ansprechpartner: Herr RA Beckhaus
Durchwahl: +49 (0)611 39606-37

13. April 2016 – dbe

Kunden-Nr.: 1031834 Vertrags-Nr.: 70634
**Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Übernahmekommission
für „Sachverständigentätigkeit gem. § 13 iVm § 9 Abs. 2 ÜbG – C-QUADRAT Investment AG“**

Sehr geehrter Herr Mag. Becker,
wir danken für Ihre Zustimmung und das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.
Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen gerne

**Versicherungsschutz
mit einer Versicherungssumme von 7,3 Millionen EUR**

für die Tätigkeit der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH als Sachverständiger gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 ÜbG der Zielgesellschaft C-QUADRAT Investment AG im Übernahmeverfahren Cubic London Ltd. / C-QUADRAT Investment AG.

Hintergrund der Sachverständigentätigkeit ist ein Pflichtangebot der Cubic London Ltd. gem. §§ 22 ff ÜbG an die sonstigen Aktionäre der C-QUADRAT Investment AG auf Erwerb von 411.000 Stückaktien (rd. 9,44% des Grundkapitals). Dem Auftrag liegt das Auftragschreiben vom 10.03.2016 zugrunde.

Die Versicherungsperiode beträgt 1 Jahr. Wir bestätigen den Erhalt der vereinbarten Versicherungsprämie.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

Daniel C. Beckhaus
Rechtsanwalt



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt der Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4. gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschlüssen von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.